

Büro des Grossen Rates
Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Telefon 071 788 93 25
Telefax 071 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch/>

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 22. Oktober 2003

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 24. November 2003, 08.30 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsident Johann Brülisauer

2. Protokoll der Session vom 27. Oktober 2003

Grossratspräsident Johann Brülisauer

3. Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2004

58/1/2003 Antrag Standeskommission
58/1/2003 Antrag Staatswirtschaftliche Kommission
(wird anfangs November zugestellt)
Referent: Grossrat Baptist Gmünder
Departementsvorsteher: Säckelmeister Paul Wyser

4. Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung des Staatssteuerfusses für das Jahr 2003

60/1/2003 Antrag Standeskommission
60/1/2003 Antrag Staatswirtschaftliche Kommission
(wird anfangs November zugestellt)
Referent: Grossrat Baptist Gmünder
Departementsvorsteher: Säckelmeister Paul Wyser

5. Finanzplanung 2004 - 2007

59/1/2003 Antrag Standeskommission
Referent: Säckelmeister Paul Wyser

6. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Art. 12 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 2)

61/1/2003 Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Bruno Koster

7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO)

51/1/2003 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Josef Manser, Gonten
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Alfred Wild

8. Berufsbildungsgesetz (GBB)

54/1/2003 Antrag Standeskommission
54/1/2003 Antrag Kommission für Soziales, Gesundheit,
 Erziehung, Bildung
 Referent: Grossrat Josef Breitenmoser
 Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter

9. Landgemeindebeschluss betreffend Revision des Feuerschutzgesetzes

52/1/2003 Antrag Standeskommission
 Referent: Grossrat Josef Koster
 Departementsvorsteher: Bauherr Hans Sutter

10. Landgemeindebeschluss betreffend Leistung eines Beitrages an die Korrektion der Eichbergstrasse (Risshau-Kantonsgrnze)

30/1/2003 Antrag Standeskommission
 Referent: Grossrat Josef Koster
 Departementsvorsteher: Bauherr Hans Sutter

11. Initiativbegehren der SVP Appenzell I.Rh. betreffend die Kantonspolizei

56/1/2003 Antrag Standeskommission
 Referent: Grossrat Josef Manser, Gonten
 Referent: Landammann Bruno Koster

12. Landgemeindebeschluss II betreffend Revision des Polizeigesetzes

62/1/2003 Antrag Standeskommission
62/1/2003 Ev. Antrag Kommission für Recht und Sicherheit
 Referent: Grossrat Josef Manser, Gonten
 Departementsvorsteher: Landesfähnrich Alfred Wild

13. **Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Baugesetz**

53/1/2003 Antrag Standeskommission
53/1/2003 Antrag Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt
 Referent: Grossrat Josef Koster
 Departementsvorsteher: Bauherr Hans Sutter

14. **Verordnung über das Bestattungswesen**

55/1/2003 Antrag Standeskommission
55/1/2003 Antrag Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
 Referent: Grossrat Josef Breitenmoser
 Departementsvorsteher: Statthalter Werner Ebnetter

15. **Jahresbericht 2002 der Ausgleichskasse/IV-Stelle Appenzell I.Rh.**

57/1/2003 Antrag Standeskommission
 Referent: Statthalter Werner Ebnetter

16. **Landrechtsgesuche**

63/1/2003 Berichte Standeskommission
 Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit
 Referent: Grossrat Josef Manser, Gonten

17. **Mitteilungen und Allfälliges**

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Büro des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Johann Brülisauer Franz Breitenmoser

Zur Kenntnis an:

Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

Voranschlag für den Kanton I.Rh. für das Jahr 2004

Der Voranschlag wird nach der Genehmigung durch den
Grossen Rat in einem separaten Link unter Rubrik
"Allgemeines" veröffentlicht.

**Grossratsbeschluss
betreffend Festsetzung des Staatssteuerfusses
für das Jahr 2004**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. a und lit. c des Steuergesetzes vom 25. April 1999,

beschliesst:

I.

1. Der Steuerfuss für die Staatssteuer der natürlichen und juristischen Personen für das Jahr 2004 beträgt 95 %.
2. Der Steuerfuss für die Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen für das Jahr 2004 beträgt 130 %.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Finanzplanung 2004 - 2007

Die Angaben betreffend Finanzplanung 2004 - 2007 werden zusammen mit dem Voranschlag nach der Genehmigung durch den Grossen Rat veröffentlicht.

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision der Kantonsverfassung
(Art. 12 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 2)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

In Art. 12 Abs. 1 wird der Ausdruck "und der Kirche" ersatzlos gestrichen.

II.

Der bisherige Art 47 Abs. 2 wird ersatzlos aufgehoben.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde unter dem Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Art. 12 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 2)

1. Ausgangslage

Bei den Art. 12 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV) sind schon seit langer Zeit zwei Fussnoten angebracht, die darauf hinweisen, dass bei Art. 12 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 2 Änderungen vorgenommen wurden, wobei bis zur formellen Bereinigung der Kantonsverfassung im Jahre 2002 als Grundlage hierfür der Art. 27 der Bundesverfassung (aBV) und der Art. 2 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung (UeB BV) angeführt wurden. Im Rahmen der formellen Bereinigung der Kantonsverfassung gemäss dem Landsgemeindebeschluss vom 27. April 2003 sind diese Fussnoten den heute bestehenden bundesrechtlichen Bestimmungen (Art. 17 BV) angepasst worden.

Im Rahmen der Gewährleistung der revidierten Kantonsverfassung durch die Bundesversammlung hat die Bundeskanzlei festgestellt, dass der Wortlaut des Art. 12 Abs. 1 und des Art. 47 Abs. 2 KV in der systematischen Sammlung des Bundesrechtes und in der Gesetzessammlung des Kantons Appenzell I.Rh. verschieden sind. Während der Art. 12 Abs. 1 in der systematischen Sammlung den Ausdruck "und der Kirche" enthält und der Art. 47 Abs. 2 in seinem einstmaligen Wortlaut enthalten ist, fehlen die diesbezüglichen Ausführungen in der kantonalen Gesetzessammlung.

Die näheren Abklärungen haben dazu Folgendes ergeben:

Die Verfassung des Kantons Appenzell I.Rh. ist bekanntlich am 24. Wintermonat 1872 von einer ausserordentlichen Landsgemeinde gutgeheissen worden. Am 29. Mai 1874 wurde die neue Bundesverfassung erlassen. Die Kantone wurden in der Folge aufgefordert, die Kantonsverfassungen der neuen Bundesverfassung anzupassen. Die Standeskommission teilte dem Bundesrat mit Schreiben vom 15. Juli 1874 mit, der Vollzug der nicht bundesverfassungskonformen Bestimmungen sei sistiert. Eine diesbezügliche Revision der Kantonsverfassung wurde aber nie in die Wege geleitet. Offensichtlich wurden bei einem späteren Neudruck der Kantonsverfassung der Ausdruck "und der Kirche" in Art. 12 Abs. 1 und der Art. 47 Abs. 2 KV (der Ortsgeistliche ist von Amtes wegen Mitglied sowohl des Kirchen- als auch des Schulrates) gestrichen und mit der Fussnote, die beiden Bestimmungen widersprechen

Art. 27 BV und Art. 2 UeB BV, versehen. Die entsprechenden Änderungen der Kantonsverfassung wurden nie der Landsgemeinde vorgelegt, von dieser nie gutgeheissen und demnach auch nie mit der Gewährleistung der Bundesversammlung versehen.

Es erscheint deshalb der Standeskommission richtig, die Gelegenheit der Bereinigung der Gesetzessammlung zum Anlass zu nehmen, um diesen seit Jahrzehnten bestehenden Mangel zu beheben.

2. Bemerkungen zum Landsgemeindebeschluss

Wie bereits ausgeführt, sollen der Ausdruck "und der Kirche" in Art. 12 Abs. 1 und der Art. 47 Abs. 2 KV ersatzlos gestrichen werden. Damit stehen die beiden Artikel mit dem Bundesrecht in Einklang und es ist als Fussnote der entsprechende Landsgemeindebeschluss anzuführen.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Art. 12 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 2) einzutreten und diesen der Landsgemeinde im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 23. September 2003

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Gesetzes über
die Zivilprozessordnung (ZPO)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung vom 24. April 1949 (ZPO),

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 210 wird durch einen neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

²Bei vor dem Richter abgeschlossenen Vergleichen, bei denen eine Partei anwaltlich vertreten ist, steht der nicht anwaltlich vertretenen Partei ein Widerrufsrecht innert 48 Stunden nach Abschluss des Vergleiches zu.

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO)

1. Ausgangslage

Der Art. 210 des Gesetzes über die Zivilprozessordnung vom 24. April 1949 (ZPO) sieht die Erledigung eines Rechtsstreites ohne Urteil vor. Dies ist nicht selten der Fall, indem die Parteien selbst einen Vergleich über den Rechtshandel abschliessen und diesen dem Richter einreichen oder ein Vergleich vor dem Richter zustande kommt. Die Erledigung eines Rechtsstreites durch Vergleich ist an sich zu begrüssen, da in diesen Fällen davon ausgegangen werden kann, dass die Parteien ihren Rechtsstreit selbst oder unter Mithilfe des Richters beilegen, womit zum Ausdruck kommt, dass sich die Parteien gefunden haben und auch Kosten gespart werden können.

Die Erfahrung hat allerdings gezeigt, dass der Abschluss derartiger Vergleiche in den Fällen, in denen eine Partei anwaltlich vertreten ist und die andere nicht, nicht in allen Fällen befriedigen könnte.

Die Standeskommission hat sich damit auseinandergesetzt und es als richtig erachtet, für diese Fälle eine Spezialregelung vorzusehen.

2. Bemerkungen zum Revisionsantrag

Mit dem vorgelegten Revisionsantrag soll bei Vergleichen, die vor dem Richter abgeschlossen werden und bei denen nur eine Partei anwaltlich vertreten ist, der anderen, nicht anwaltlich vertretenen Partei die Möglichkeit gegeben werden, den vor dem Richter abgeschlossenen Vergleich innert 48 Stunden widerrufen zu können. Fühlt sich die nicht durch einen Anwalt vertretene Partei benachteiligt oder sucht sie bei anderen Personen oder bei einem Anwalt Rat, hat sie demnach die Möglichkeit, den abgeschlossenen Vergleich zu widerrufen. Allenfalls ist es in der Folge weiterhin möglich, einen Vergleich abzuschliessen oder, sofern die angebliche Benachteiligung derart gross sein sollte, den Rechtsstreit weiterzuführen und durch das Gericht entscheiden zu lassen.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Zivilprozessordnung (ZPO) einzutreten und diesen der Landsgemeinde im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 9. September 2003

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Berufsbildungsgesetz (GBB)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002
(BBG) sowie Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung. Geltungsbereich

Art. 2

¹Grundsätzlich ist der Ort des Lehrbetriebes für die Anwendung dieses Gesetzes
massgebend (Lehrortsprinzip). Lehrortsprinzip

²Ausnahmen werden durch die Verordnung geregelt.

Art. 3

¹Die Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes und der dazugehörenden Ausführungsbestimmungen obliegt der Ständekommission. Zuständigkeit

²Für den Vollzug ist, wenn nichts anderes festgelegt ist, das Erziehungsdepartement
zuständig.

II. Berufliche Bildung

Art. 4

Der Kanton ergreift Massnahmen, die Personen mit nachschulischen Fördermassnahmen am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundausbildung vorbereiten. Nachschulische Fördermassnahmen

Art. 5

Angebot

Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an

- a. Berufsfachschulen (Art. 22 Abs. 1 BBG)
 - b. überbetrieblichen Kursen in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt (Art. 23 Abs. 2 BBG)
 - c. Berufsmaturitätsunterricht (Art. 25 Abs. 3 BBG)
 - d. berufsorientierter Weiterbildung (Art. 31 BBG)
- indem er insbesondere den ungehinderten Zugang zu solchen Bildungsangeboten anderer Kantone gewährleistet.

Art. 6

Kosten

¹Der Kanton übernimmt zusammen mit den Lehrortsbezirken die Kosten des beruflichen Unterrichts, soweit sie dem Kanton nach Anzug des Bundesbeitrages belastet werden. Die Höhe des Lehrortsbeitrages wird durch den Grossen Rat festgelegt.

²Der Kanton übernimmt die Kosten

- a. der überbetrieblichen Kurse, welche dem Kanton nach Abzug der Leistungen
 - a) des Bundes
 - b) der Organisationen der Arbeitswelt
 - c) der Lehrbetriebebelastet werden;
- b. der Qualifikationsverfahren, soweit sie dem Kanton belastet werden;
- c. der Zwischenprüfungen, soweit sie vom Kanton angeordnet werden;
- d. der Lehrmeisterkurse, soweit sie nicht durch Kursgelder gedeckt werden;
- e. für Lehrstellenabklärungen;
- f. für anerkannte Veranstaltungen der berufsorientierten Weiterbildung;
- g. für höhere Berufsbildung.

³Der Kanton übernimmt die Kosten der lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschule, soweit sie dem Kanton nach Abzug des Bundesbeitrages belastet werden.

⁴Der Kanton übernimmt die Kosten der Berufsmaturitätsschule für Berufsleute (BMB), soweit sie nicht durch Beiträge des Bundes und des Standortkantons sowie durch ein Schulgeld des Studierenden gedeckt sind. Das Schulgeld des Studierenden wird durch die Standeskommission festgelegt.

⁵Für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Erwachsener, welche eine Erstausbildung abgeschlossen haben und während mindestens fünf Jahren erwerbstätig waren, erhebt der Kanton kostendeckende Gebühren.

Art. 7

Beiträge

¹Der Kanton kann Beiträge gewähren

- a. für Bauten, die der Berufsbildung dienen;

- b. an Organisationen der Berufsbildung und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

²Die Leistung von Beiträgen gemäss Abs. 1 lit. b sowie allfällige weitere Beiträge im Rahmen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung spricht das Departement zu.

III. Strafbestimmungen

Art. 8

¹Die Strafbestimmung von Widerhandlungen gemäss Art. 62 und 63 des Bundesgesetzes richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung.

²Disziplinar massnahmen werden durch die Verordnung geregelt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 9

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 10

¹Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde am ... in Kraft.

Inkraftsetzung

²Durch dieses Gesetz werden alle widersprechenden Vorschriften und Erlasse aufgehoben, insbesondere das Gesetz über die Berufsbildung vom 25. April 1999.

³Die Ständekommission hebt die Abs. 2 und 3 dieses Artikels nach deren Vollzug auf.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Berufsbildungsgesetz (GBB)

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 63 Abs. 1 der Bundesverfassung steht dem Bund die Gesetzgebungskompetenz im Bereiche der Berufsbildung zu. Gestützt auf diese Kompetenz hat der Bund ein Berufsbildungsgesetz samt dazugehörenden Ausführungsbestimmungen erlassen. Nach der Konzeption des eidgenössischen Berufsbildungsrechts haben die Kantone bestimmte Vollzugsaufgaben im Berufsbildungsbereich, welche in kantonalen Vollzugserlassen organisatorisch und verfahrensmässig zu regeln sind.

Am 13. Dezember 2002 ist ein neues Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) beschlossen worden. Nachdem die Referendumsfrist am 3. April 2003 unbenützt abgelaufen ist, wird dieses Gesetz auf den 1. Januar 2004 in Kraft treten.

Das kantonale Recht ist dieser neuen Rechtslage anzupassen.

2. Die Grundzüge des neuen eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes

2.1. Träger der Berufsbildung

Wie bis anhin sind die Träger der Berufsbildung der Bund, die Kantone und, die sogenannten "Organisationen der Arbeitswelt", die Berufsverbände. Während der Bund vor allem rechtsetzend und finanzierend tätig ist, haben die Kantone die Aufgabe, vor allem die schulische Komponente der Berufsbildung sowie die Aufsicht über die Berufsbildung sicherzustellen. Den Berufsverbänden kommt die Aufgabe zu, zusammen oder neben den Kantonen den schulischen Teil der Berufsbildung zu bestreiten und insbesondere im Bereiche der Berufsbildung die betriebliche Ausbildung in den einzelnen Betrieben sicherzustellen.

Gegenüber dem geltenden Recht ergibt sich für den Kanton Appenzell I.Rh. in dieser Hinsicht kein massgebender Revisionsbedarf.

2.2. Gegenstand der Berufsbildung

Das Berufsbildungsgesetz gilt neu "für sämtliche Berufsbereiche ausserhalb der Hochschulen" (Art. 2 Abs. 1 BBG), während das alte Gesetz keine Anwendung für die Berufsbildung in den Berufen "der Erziehung, der Krankenpflege und in den übrigen sozialen Berufen, der Wissenschaft, der Kunst sowie der Landwirtschaft" (Art. 1 Abs. 3 aBBG) fand.

Diese Änderung ist für den Kanton Appenzell I.Rh. nur insoweit von Bedeutung, als das Konto des Erziehungsdepartementes mit zusätzlichen Schulgeldern, unter Entlastung der Konten des Gesundheits- und Sozialdepartementes, belastet wird.

2.3. Arten der Berufsbildung

Während das alte Gesetz unter dem Titel der Berufsbildung nur zwei Bildungsarten kannte, nämlich die "Grundausbildung und die Weiterbildung" (Art. 1 Abs. 1 lit. b aBBG), differenziert das neue Berufsbildungsgesetz die Berufsbildung in die berufliche Grundbildung, einschliesslich die Berufsmaturität (Art. 2 Abs. 1 lit. a), die höhere Berufsbildung (Art. 2 Abs. 1 lit. b) und die berufsorientierte Weiterbildung (Art. 2 Abs. 1 lit. c).

Da der Kanton Appenzell I.Rh. keine höheren Berufsbildungsanstalten und auch keine Institutionen für die berufsorientierte Weiterbildung betreibt, ergeben sich in diesen beiden Bereichen keine Neuerungen für den Kanton.

Im Bereich der Grundausbildung bleiben die Aufgaben des Kantons im Grundsatz ebenfalls unverändert, da er auch in diesem Bereiche keine eigenen schulischen Institutionen (Berufsschule) betreibt.

2.4. Berufsberatung

Wie bis anhin ist auch die Berufsberatung Gegenstand des Berufsbildungsgesetzes. Auch hier ergeben sich keine besonderen Neuerungen für den Kanton.

3. Grundzüge des neuen kantonalen Berufsbildungsgesetzes

Da der Kanton Appenzell I.Rh., wie bereits angeführt, im Bereiche der Berufsbildung über keine eigenen schulischen Institutionen verfügt, reduziert sich der Vollzug des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes im Kanton auf folgende Bereiche:

1. Sicherstellung der Berufsberatung inkl. Erwachsenenberatung;
2. Sicherstellung der Aufsicht über die Lehrbetriebe;

3. Sicherstellung des freien Zugangs der Innerrhoder Jugend zu den schulischen Institutionen des Berufsbildungswesens;
4. Sicherstellung der Finanzierung der Institutionen des Berufsbildungswesens;
5. Regeln über die Beitragsgewährung;
6. Organisatorische Bestimmungen;
7. Strafbestimmungen;
8. Schlussbestimmungen.

Ein Vergleich dieser Liste mit dem Inhalt des bisherigen Gesetzes zeigt, dass sich aufgrund der eingeschränkten Tätigkeiten des Kantons in diesem Bereich auch die gesetzgeberischen Aufgaben in engen Grenzen halten.

4. Die Bestimmungen im Einzelnen

Titel und Ingress

Titel und Ingress sind dem neuen Bundesgesetz entsprechend gefasst worden; sie folgen auch den neuen Grundsätzen für die Rechtssetzung im Kanton Appenzell I.Rh., welche im Zuge der Bereinigung der Gesetzessammlung zur Anwendung kommen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieser Artikel entspricht mit Ausnahme des geänderten Verweises auf das neue Bundesgesetz dem bisherigen Recht.

Art. 2 Lehrortsprinzip

Auch der Art. 2 wurde wörtlich vom geltenden Recht übernommen. Dieser Artikel definiert den Anwendungsbereich des Gesetzes vor allem interkantonal, aber auch innerkantonal.

Interkantonal besagt dieser Artikel, dass die Hoheit des Kantons Appenzell I.Rh. für alle Lehrlinge besteht, welche in einem Lehrbetrieb auf dem Gebiet des Kantons Appenzell I.Rh. ihre Lehre absolvieren. Die Herkunft ist nicht massgebend. Für Oberegger Lehrlinge, welche ihre Ausbildung bei einem im Rheintal gelegenen Unternehmen absolvieren, ist nicht Appenzell I.Rh., sondern der Kanton St.Gallen zuständig.

Entsprechend obliegt die Zuständigkeit für Lehrlinge aus Heiden, welche ihre Lehre bei einem Oberegger Betrieb durchlaufen, nicht beim Kanton Appenzell A.Rh., sondern beim Kanton Appenzell I.Rh.

Kantonal besagt dieser Artikel, dass die Kosten der Berufsausbildung von Lehrlingen aus dem inneren Landesteil, welche in Oberegge eine Lehre absolvieren, nicht dem Wohnsitzbezirk des Lehrlings im inneren Landesteil, sondern dem Lehrortsbezirk Oberegge angelastet werden. Diese Regel findet ausdrückliche Bestätigung in Art. 6 Abs. 1.

Art. 3 Zuständigkeit

Im Gegensatz zum geltenden Recht, welches die Organisation dem Grossen Rat überlassen hat, wird im neuen Gesetz vorgeschlagen, das Naheliegende gerade im Gesetz selbst festzulegen: der Vollzug obliegt vernünftigerweise dem Erziehungsdepartement, zumal gemäss Bundesgesetz alle Berufsbildungsarten dem BBG unterstellt sind. Die Aufsicht über die Vollzugserfüllung durch das Erziehungsdepartement obliegt der Standeskommission. Die verfassungsmässige Aufsicht des Grossen Rates braucht nicht besonders erwähnt zu werden.

Zum Vollzug des Bundesgesetzes gehören, sofern der Entwurf nicht besondere Bestimmungen enthält, insbesondere folgende Aufgaben, welche gegebenenfalls in der Verordnung näher ausgeführt werden können:

- Genehmigung des Lehrvertrages (Art. 14 Abs. 3)
- Sicherstellung der ordentlichen Beendigung des Lehrverhältnisses (Art. 14 Abs. 5)
- Zulassung von Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis (Art. 20 Abs. 2)
- Entscheid über den Besuch von Frei- und Stützkursen (Art. 22 Abs. 3 und 4)
- Dispensation vom Besuch überbetrieblicher Kurse (Art. 23 Abs. 3)
- Aufsicht (Art. 24)
- Ausstellung des eidgenössischen Berufsattestes (Art. 37)
- Ausstellung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (Art. 38)
- Durchführung des Qualifikationsverfahrens (Art. 40)

II. Berufliche Bildung

Art. 4 Nachschulische Fördermassnahmen

Diese Bestimmung ist neu. Der Bundesgesetzgeber verpflichtet die Kantone in Art. 12 BBG, Massnahmen zu ergreifen, um Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorzubereiten.

Unter diesem Titel können individuelle Vorbereitungskurse, Repetitionskurse verstanden werden, es kann aber auch das 10. Schuljahr als nachschulische Fördermassnahme betrachtet werden. Bevor sich die Verordnung im Detail mit diesen Fragen auseinandersetzt, wird vorgesehen, eine Erprobungsphase durchzuführen, in welcher das Departement direkt gestützt auf diesen Artikel nachschulische Fördermassnahmen anordnet. Es geht darum, in diesem Bereich Erfahrungen zu sammeln, die Notwendigkeit solcher Massnahmen zu evaluieren und die jeweils optimalen, zielführenden und zugleich kostenbewussten Fördermassnahmen zu finden.

Art. 5 Angebot

Nach Berufsbildungsgesetz wird die berufliche Bildung zunächst durch die berufliche Grundbildung (Art. 10 - 25), gegebenenfalls durch eine anschliessende höhere Berufsbildung (Art. 26 - 29) erworben. Besondere Erwähnung findet die berufsorientierte Weiterbildung (Art. 30 - 32).

lit. a. Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Berufsfachschulen (Art. 22 Abs. 1)

Im Bereich der Grundbildung hat der Kanton ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsfachschulen sicherzustellen. Diese Aufgabe bedarf der besonderen Erwähnung im kantonalen Gesetz (Art. 5 lit. a), weil der Kanton selbst nicht in der Lage ist, diesen Bundesauftrag selbst zu erfüllen. Gemäss dem vorgelegten Entwurf sorgt der Kanton dadurch für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsfachschulen, dass er "insbesondere den ungehinderten Zugang zu solchen Bildungsangeboten anderer Kantone gewährleistet."

Dies ist bereits heute geltende Rechtslage: der Kanton Appenzell I.Rh. hat vorab mit den Kantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen entsprechende Vereinbarungen, welche den ungehinderten Zugang zu den Berufsschulen in Herisau einerseits und in den verschiedenen Berufsschulen im Kanton St.Gallen sichern. Im Rahmen interkantonalen Vereinbarungen ist der freie Zugang zu verschiedenen Schulen in anderen Kantonen gesichert.

lit. b. Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an überbetrieblichen Kursen (Art. 23 Abs. 2)

Im Bereich der Grundbildung bietet der Kanton Appenzell I.Rh. solche Kurse nicht an, auch gibt es keine Institution im Kanton, welche solche Kurse anbieten würde. Auch hier hat der Kanton für den ungehinderten Zugang zu solchen Kursen zu sorgen. Vorbehalten bleiben die Bemerkungen zu Art. 3 hievor.

lit. c. Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Berufsmaturitätsschulen (Art. 25 Abs. 3)

In den Bereich der Grundbildung gehören auch die Berufsmaturitätsschulen. Solche bestehen im Kanton nicht, weshalb sich auch in diesem Bereich der Kanton auf die Nachbarkantone abstützt, was nicht gerade billig ist, aber nach wie vor kostengünstiger, als wenn der Kanton eine eigene BMS eröffnen würde.

lit. e. Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an berufsorientierter Weiterbildung (Art. 31)

Auch in diesem Bereich muss der Kanton ausserkantonale Angebote öffnen.

Es fällt auf, dass im Bereiche der höheren Berufsbildung (Art. 26 - 29) keine kantonalen Aufgaben erscheinen.

Der Grund liegt einmal darin, dass die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen (Art. 28) die eifersüchtig gehüteten Domänen der "zuständigen Organisationen der Arbeitswelt" sind und die Kantone hier nur "vorbereitende Kurse" (Art. 28 Abs. 4) anbieten "können", worauf der Kanton Appenzell I.Rh. verzichtet.

Sodann sind die höheren Fachschulen die geteilte Domäne des Bundes und der "zuständigen Organisationen der Arbeitswelt" (Art. 29), wobei die Kantone eigene Bildungsgänge anbieten können (Art. 29 Abs. 4), was Innerrhoden nicht vorhat. Diese Schulen sind Gegenstand einer interkantonalen Fachschulvereinbarung, welche den freien Zugang ermöglicht. Innerrhoden ist dieser Vereinbarung beigetreten. Im Übrigen beschränkt sich der Kanton in diesem Bereiche auf die Kostenübernahme beim Besuch solcher Schulen (vgl. Art. 6 E). Da keine eigenen Bildungsgänge angeboten werden, entfällt auch eine entsprechende Aufsichtspflicht (Art. 29 Abs. 5).

Art. 6 Kosten

Dieser Artikel entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 8.

Art. 7 Beiträge

Der Art. 7 entspricht dem geltenden Art. 9.

III. Strafbestimmungen

Der Art. 8 entspricht dem geltenden Art. 10.

IV. Schlussbestimmungen

Die Art. 9 und 10 entsprechen den geltenden Art. 11 und 12, wobei sich der Art. 12 Abs. 3 nach den Grundsätzen über die Bereinigung der Gesetzessammlung richtet.

5. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Berufsbildungsgesetzes einzutreten und dieses der Landsgemeinde 2004 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 23. September 2003

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Berufsbildungsgesetz (GBB)

vom

Die Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung beantragt folgende Änderungen:

In Art. 6 Abs. 1 ist in der zweiten Zeile der Ausdruck "Anzug" durch das Wort "Abzug" zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um die Korrektur eines Schreibfehlers.

In Art. 7 Abs. 2 ist der Ausdruck "Departement" in "Erziehungsdepartement" abzuändern.

Begründung:

Diese Ergänzung dient der Klarheit.

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Feuerschutzgesetzes**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG) vom
25. April 1999,

beschliesst:

I.

Der Art. 8 wird durch einen neuen Abs. 3 und einen neuen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

³Das Entzünden von Feuerwerkskörpern und dergleichen ist in Gebieten, die dem Alpgesetz unterstehen, mit Ausnahme des Nationalfeiertages, verboten.

⁴Die Ständekommission kann das Feuern im Freien sowie das Entzünden von Feuerwerkskörpern und dergleichen verbieten.

II.

Die bisherigen Art. 14 Abs. 1 und Abs. 3 werden aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

¹Gemeinsam besteuerte Ehepaare entrichten den anderthalbfachen Betrag, der nach dem halbierten Familieneinkommen berechneten Abgabe für Einzelpersonen.

³Leistet ein Ehepartner aktiven Dienst, entrichtet der andere die vom Bezirk festgelegte Minimalabgabe für Einzelpersonen.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Feuerschutzgesetzes

1. Ausgangslage

1.1. Feuerwehrpflicht / Ersatzabgabe

Die Art. 11 bis 16 des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG) vom 25. April 1999 regeln den obligatorischen Feuerwehrdienst und die Ersatzabgabe. Während sich die Art. 11, 12, 13 und 15 FSG mit der Feuerwehrpflicht, dem Feuerwehrdienst und der Befreiung von der Feuerwehrpflicht befassen, regeln die Art. 13 und 14 FSG die Ersatzabgabe, der Art. 16 den Sold und die Entschädigung. Gemäss Art. 13 Abs. 1 FSG haben Feuerwehrpflichtige, die nicht aktiven Feuerwehrdienst leisten, dem Bezirk eine Ersatzabgabe zu entrichten, die zweckgebunden zu verwenden ist. Sie beträgt pro Person mindestens Fr. 50.-- und höchstens Fr. 400.--. Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre ohne steuerbares Einkommen sind von der Ersatzpflicht befreit. Gemäss Abs. 2 des gleichen Artikels sind das für die Berechnung der Ersatzabgabe steuerpflichtige und auf das nächste Tausend abgerundete Einkommen sowie der vom Bezirk festgelegte Promillesatz massgebend.

Nach Art. 14 Abs. 1 FSG haben gemeinsam besteuerte Ehepaare den anderthalbfachen Betrag, der nach dem Familieneinkommen berechneten Abgabe für Einzelpersonen zu entrichten. Ist der Ehepartner aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflchtig, hat der andere Partner gemäss Abs. 2 des gleichen Artikels die halbe Ersatzgebühr gemäss Abs. 1 zu entrichten. Leistet ein Ehepartner aktiven Dienst, hat der andere die Hälfte der Abgabe für Einzelpersonen zu zahlen (Abs. 3).

Die Standeskommission hatte sich anfangs Mai 2003 mit der Beschwerde eines Ehepaares auseinanderzusetzen, mit welcher geltend gemacht wurde, das Ehepaar habe nach seiner Verheiratung eine höhere Feuerwehersatztaxe zu entrichten als vor der Heirat. Die Standeskommission hat sich damit eingehend auseinandergesetzt und festgestellt, dass das beschwerdeführende Ehepaar vor der Ehe eine Ersatzabgabe von insgesamt Fr. 390.--, nach der Verheiratung eine solche von Fr. 562.-- zu entrichten hatte. Diese Erhöhung ergab sich dadurch, dass die Einkommen der Ehepartner nach der Verheiratung gestützt auf die Be-

stimmungen der Steuergesetzgebung zusammengerechnet wurden, so dass sich auch die Ersatzabgabe erhöhte.

Anhand dieses Beispiels musste festgestellt werden, dass sich die Bestimmung des Art. 14 Abs. 1 FSG, wonach gemeinsam besteuerte Ehepaare den anderthalbfachen Betrag der Abgabe für Einzelpersonen zu entrichten haben, nur dann im Sinne des Gesetzgebers auswirkt, wenn nicht beide Ehepartner erwerbstätig sind. Dagegen werden doppelverdienende Ehepartner wesentlich schlechter behandelt als doppelverdienende Konkubinatspaare, da letztere die Abgabe für Einzelpersonen zu entrichten haben.

Diese Ungleichbehandlung erschien der Standeskommission stossend. Sie dürfte vom Gesetzgeber auch nicht gewollt gewesen sei. Es erschien ihr daher richtig und notwendig, unverzüglich eine Revision des Art. 14 FSG in die Wege zu leiten.

1.2. Feuern im Freien

Nachdem das schöne Wetter und die ausserordentliche Trockenheit dazu geführt haben, dass in verschiedenen Kantonen das Feuern im Freien und das Entzünden von Feuerwerkskörpern verboten wurden, ist eine solche Regelung gestützt auf die allgemeine Polizeiklausel auch im Kanton Appenzell I.Rh. verfügt worden. Es musste allerdings, wie erwähnt, auf die allgemeine Polizeiklausel zurückgegriffen werden, da die Gesetzgebung des Kantons Appenzell I.Rh. keine ausdrückliche Norm kennt. Es erschien der Standeskommission, nachdem eine Änderung des Art. 14 FSG in Aussicht genommen wurde, richtig, auch diesbezüglich eine offensichtliche Lücke zu füllen.

In diesem Zusammenhang ist auch ein Votum im Grossen Rat diskutiert worden, mit welchem verlangt wurde, es sei zu prüfen, ob das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und dergleichen ganz allgemein eingeschränkt werden könnte. Der neue Art. 8 Abs. 3 sieht eine generelle Einschränkung durch die Standeskommission zur Gefahren- und Störungsabwehr vor. Dagegen erschienen der Standeskommission weitere Einschränkungen nicht gerechtfertigt mit Ausnahme von Gebieten, die dem Alpgesetz unterstehen.

2. Bemerkungen zur Revisionsvorlage

Art. 8 Abs. 3 und Abs. 4

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und dergleichen im Alpgebiet kann je nach Jahres- und Tageszeit die Wildtiere und das Vieh im sehr oft steilen und unwegsamen Gebiet einem grossen Stress aussetzen und die Tiere ernsthaft gefährden. Es ist zudem in Betracht zu ziehen, dass die Menschen im Alpgebiet Erholung und Ruhe suchen. Es soll deshalb in ei-

nem neuen Abs. 3 von Art. 8 festgelegt werden, dass das Entzünden von Feuerwerkskörpern und dergleichen in Gebieten, die gemäss Art. 2 des Alpgesetzes vom 30. April 1995 bzw. Art. 1 der Verordnung zum Alpgesetz vom 12. Februar 1996 als Alpgebiet bezeichnet sind, verboten ist. Als Ausnahme soll der 1. August von diesem Verbot ausgenommen werden.

Mit dem neuen Art. 8 Abs. 3 FSG wird der Standeskommission die grundsätzliche Kompetenz erteilt, das Feuern im Freien sowie das Entzünden von Feuerwerkskörpern und dergleichen auf dem gesamten Kantonsgebiet zu verbieten. Ein diesbezüglicher Entscheid wird, wie sich dies im Sommer 2003 erwiesen hat, nur dann gefällt, wenn in der Tat die Gefahr von Wald- und Flächenbränden besteht und nur solange dies wirklich erforderlich ist. Andererseits soll ein solches Verbot nicht zur Gefahrenabwehr ausgesprochen werden können, wenn Lärmschutzüberlegungen dies gebieten. Selbstverständlich ist auch, dass die Standeskommission vor einem diesbezüglichen Entscheid das zuständige Bau- und Umweltschutzdepartement und die bei einem solchen Verbot involvierten Departemente und Fachstellen wie das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement sowie das Land- und Forstwirtschaftsdepartement vor einem diesbezüglichen Entscheid anhört. Mit dem neuen Art. 8 Abs. 3 FSG wird die Zuständigkeit zur Aussprechung eines solchen Verbotes klar geregelt.

Art. 14 Abs. 1 und 3

Gemäss dem neuen Art. 14 Abs. 1 FSG wird für die Berechnung der Ersatzabgabe bei gemeinsam besteuerten Ehepaaren das steuerbare Familieneinkommen halbiert und davon der anderthalbfache Betrag der Abgabe für Einzelpersonen in Rechnung gestellt. Somit wird sichergestellt, dass gemeinsam besteuerte Ehepaare, insbesondere dann, wenn es sich um Doppelverdiener handelt, nicht schlechter gestellt sind als Konkubinatspaare.

Die Revision des Art. 14 Abs. 1 FSG bedarf aber auch einer Änderung des Art. 14 Abs. 3, da andernfalls bei Ehepaaren, bei welchen ein Ehepartner aktiven Dienst leistet, der andere Ehepartner keine Ermässigung erhalten würde. Es soll deshalb im geänderten Abs. 3 von Art. 14 FSG festgelegt werden, dass bei Leistung von aktivem Dienst eines Ehepartners der andere die vom Bezirk festgelegte Minimalabgabe für Einzelpersonen zu entrichten hat.

Aufgrund der Zahlen der Jahre 2002 und 2003 ergeben die Feuerwehersatzabgaben im Kanton den Betrag von rund Fr. 550'000.--. Gemäss der Berechnungen des Amtes für Informatik führt die vorgelegte Gesetzesänderung zu einem Minderertrag von rund Fr. 153'500.--, d.h. rund 30 % der bisherigen Einnahmen. Dies bedeutet, dass die Höhe der Ersatzabgabe um 1.0 ‰ des steuerbaren Einkommens (2,5 ‰ bisher, 3,5 ‰ neu) angehoben werden muss.

Die entsprechenden Berechnungen (vgl. Anhang) haben zudem ergeben, dass aufgrund der neuen Regelung die Ersatzabgaben der nicht verheirateten Personen ansteigen.

So erhöhen sich die Ersatzabgaben für eine ledige Person wie folgt:

| Steuerbares Einkommen | Ersatztaxe | |
|--------------------------|------------|----------------------|
| | Bisher | neu |
| Fr. 30'000.-- | Fr. 75.-- | Fr. 105.--, |
| Fr. 50'000.-- | Fr. 125.-- | Fr. 175.--, |
| Fr. 100'000.-- | Fr. 250.-- | Fr. 350.--, |
| Fr. 150'000.-- | Fr. 375.-- | Fr. 400.-- (Maximum) |

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Feuerschutzgesetzes einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2004 im empfehlenden Sinne vorzulegen.

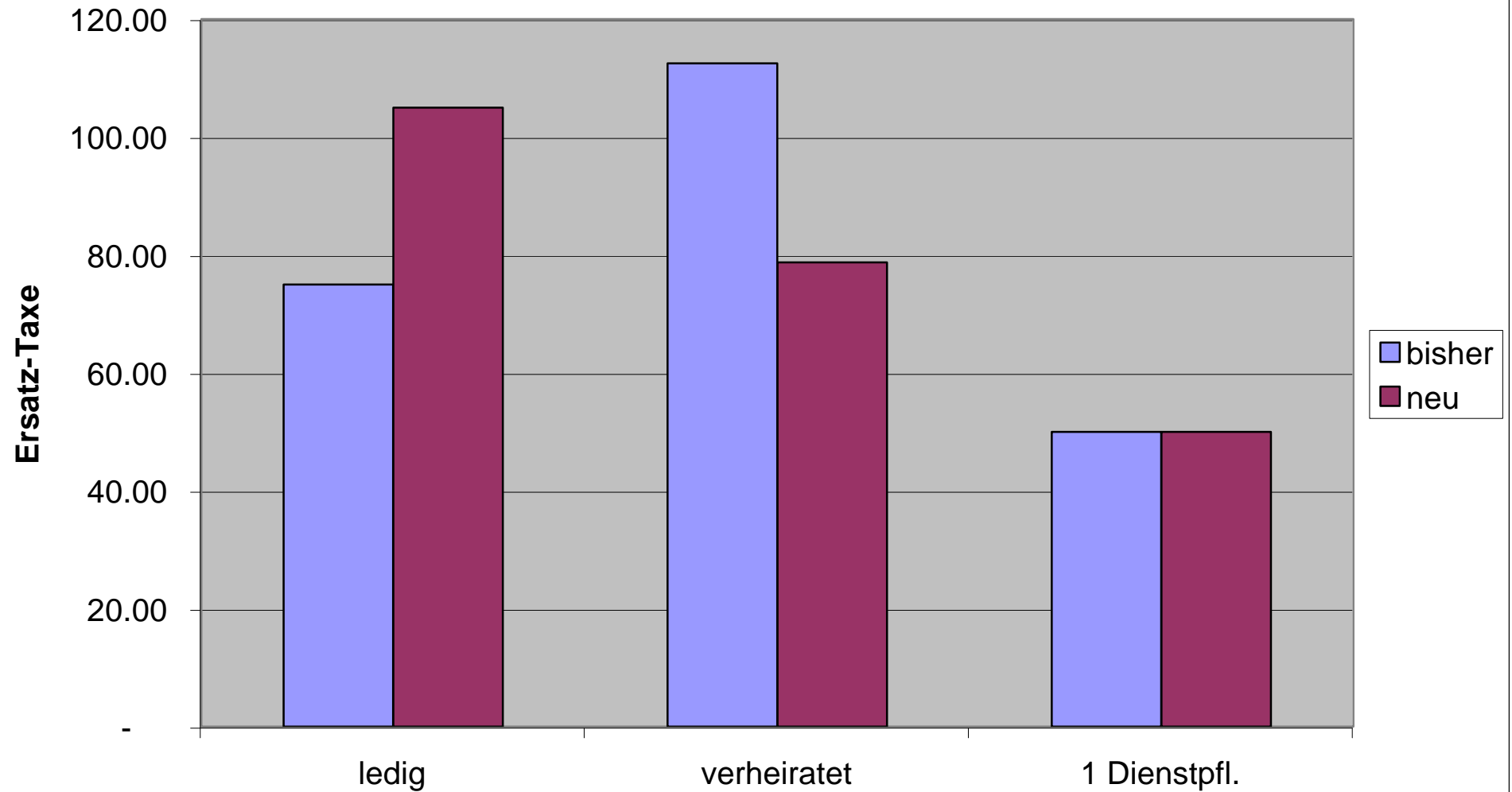
Appenzell, 9. September 2003

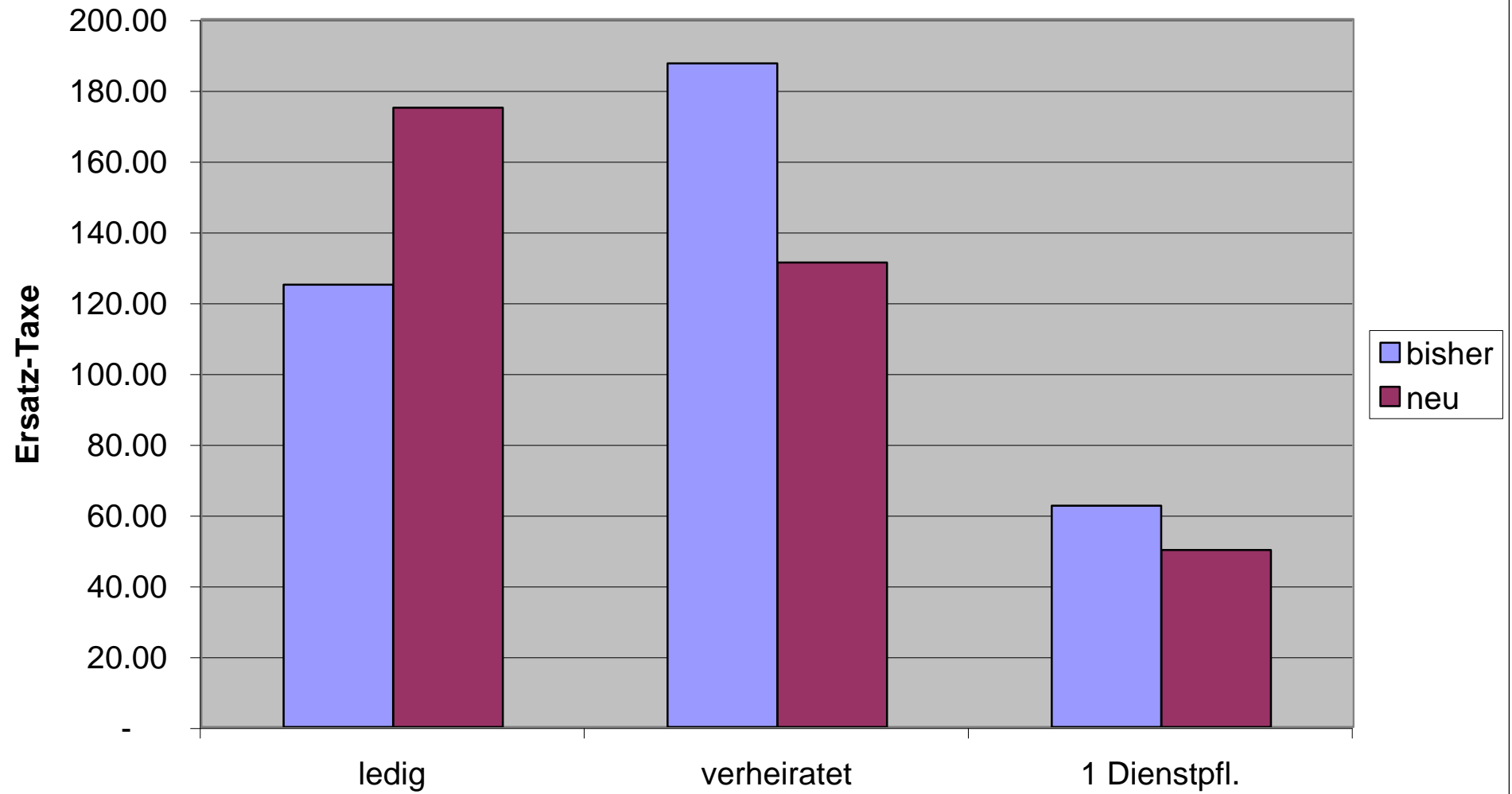
Namens Landammann und Standeskommission

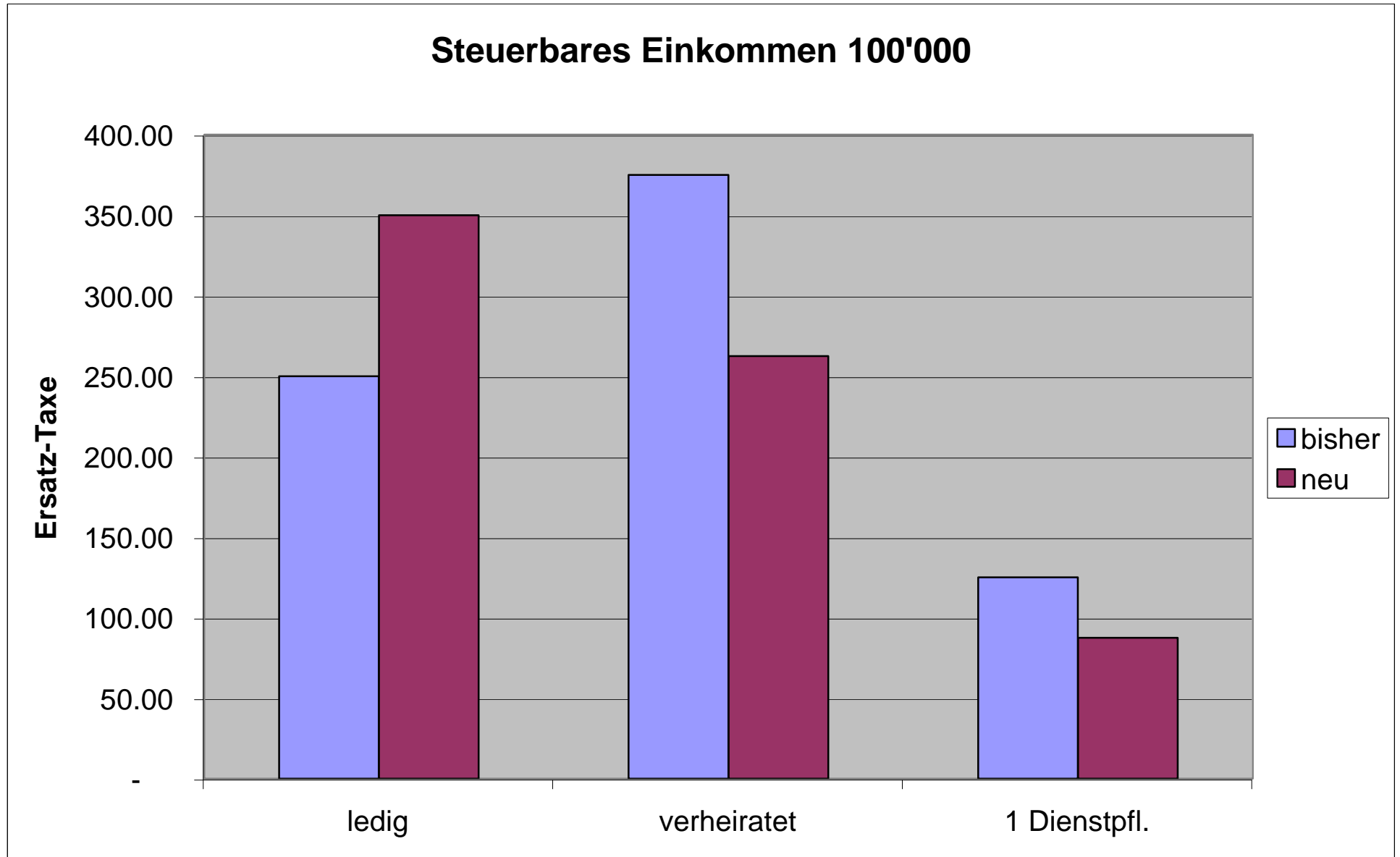
Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

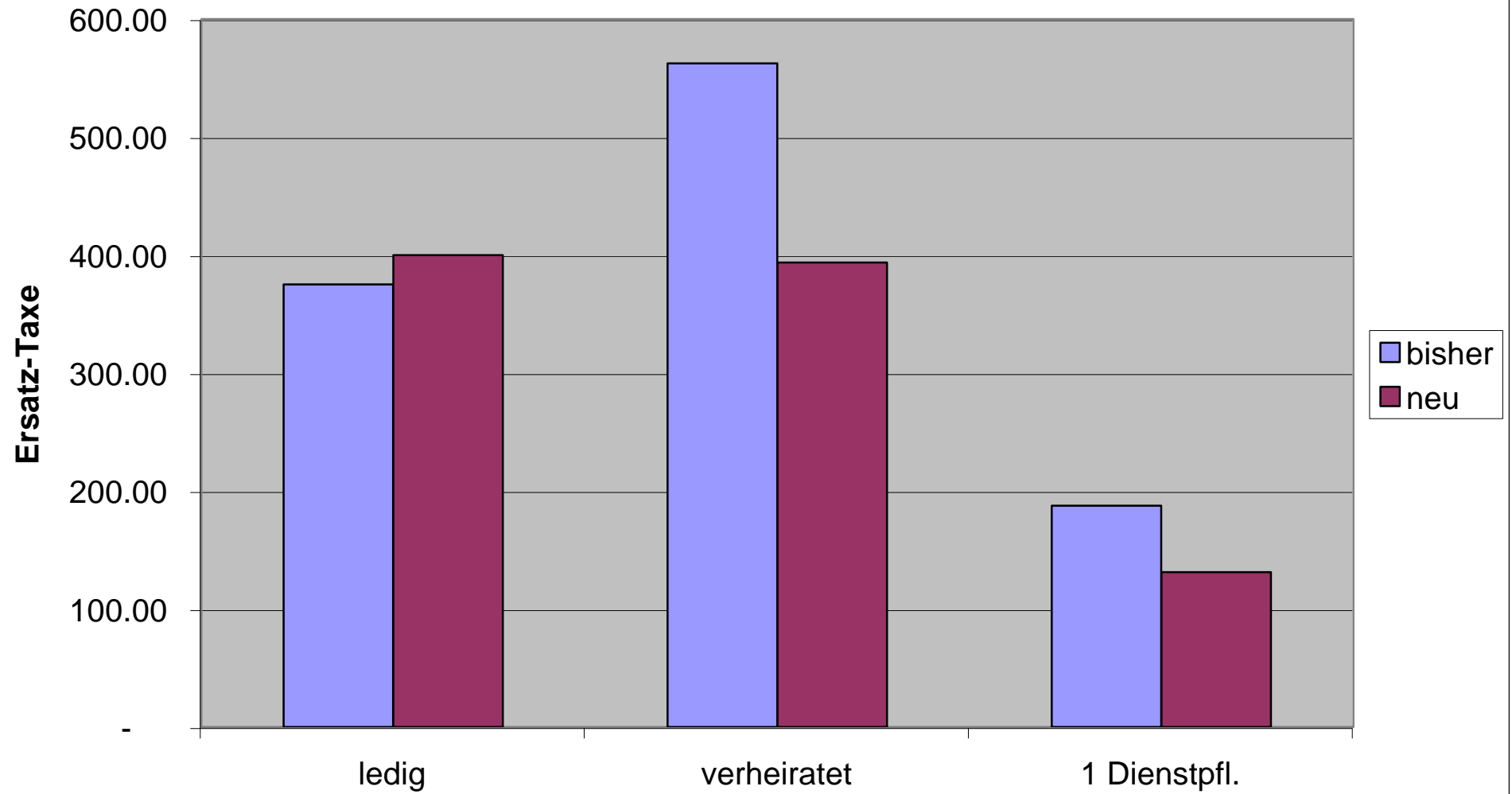
Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Steuerbares Einkommen 30'000

Steuerbares Einkommen 50'000



Steuerbares Einkommen 150'000

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Leistung eines Beitrages an die Korrektio n der
Eichbergstrasse (Risshau-Kantonsgr enze)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

An die Korrektio n der Eichbergstrasse mit den Gesamtkosten von Fr. 3'520'000.—
wird ein Beitrag von 50 %, max. Fr. 1'760'000.—, aufgeteilt auf zehn Jahre, gewährt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Landsgemeindebeschluss betreffend Leistung eines Beitrages an die Korrektio-
n der Eichbergstrasse (Risshau-Kantonsgrenze)**

1. Ausgangslage

Die Verbindung Appenzell-Eichberg-Oberriet hat für den Kanton Appenzell I.Rh. als Zugang zum Wirtschaftsraum Rheintal eine wesentliche Bedeutung. Allerdings kann und soll sie nicht die Funktion eines Autobahnzubringers übernehmen. Im kantonalen Richtplan wird daher nicht ein Ausbau, sondern eine Sanierung im Sinne einer Anpassung des Ausbaustandards an denjenigen auf St.Galler Seite postuliert. Die signalisierte Beschränkung auf Fahrzeuge bis max. 3.5 t soll bestehen bleiben.

Ursprünglich beabsichtigte der Bezirk Rüte die gesamte Eichbergstrasse von der Kreuzung Eggerstanden bis zur Kantonsgrenze, Länge total ca. 3.75 km, etappenweise umfassend zu sanieren und wo noch notwendig durchgehend auf 5.50 m Breite auszubauen. Er unterbreitete im Jahre 2000 der Standeskommission ein Gesamtkonzept und ersuchte den Kanton um eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von 80 %. Das generelle Projekt vom Juli 2000 rechnete mit Baukosten von Fr. 4.9 Mio. (plus / minus 30 %). Dieses wesentlich umfangreichere Gesamtkonzept wurde auf Verlangen der Standeskommission hauptsächlich aus Kostengründen nach Dringlichkeiten redimensioniert.

Aufgrund dieser Ausgangslage hat der Bezirksrat Rüte ein verkleinertes Sanierungsprojekt ausarbeiten lassen, welches den Ausbau bzw. die Sanierung der ca. 1'490 m langen Strassenstrecke vom Gebiet "Risshau" bis zur Kantonsgrenze AI/SG (km 2.260 - 3.750) beinhaltet. Da der obere Teil der Eichbergstrasse - von der Kreuzung Eggerstanden bis zum Engpass "Risshau" (ca. bis km 2.260) - erdbaumechanisch weitgehend stabil ist und die Sichtverhältnisse an den kritischen Stellen bereits deutlich verbessert wurden, besteht für einen Ausbau dieses Teilstückes kein Handlungsbedarf. Mit der Unterbreitung des redimensionierten Bauprojektes ersuchte der Bezirksrat Rüte mit Schreiben vom 21. August 2002 gleichzeitig um einen Kantonsbeitrag.

Da die Eichbergstrasse unbestrittenermassen für den inneren Landesteil von Bedeutung ist, ersuchte der Bezirksrat Rüte um eine grösstmögliche finanzielle Beteiligung in der Höhe von 50 % an die veranschlagten Kosten in der Gesamthöhe von Fr. 3'520'000.--. In diesen Kosten ist auch die Realersatzbeschaffung und Aufforstung des Waldbodens für die Verbreiterung der Strasse miteingerechnet.

2. Übergeordnete Planungen

Aufgrund der für den Kanton Appenzell I.Rh. regionalen Bedeutung der Eichbergstrasse ist gemäss dem kantonalen Richtplan die Übernahme ins Staatsstrassennetz zu prüfen, wobei sich ein entsprechender Ausbau an der Weiterführung im Kanton St.Gallen zu orientieren habe.

Der Kanton St.Gallen, die Gemeinde Eichberg und die Regionalplanungsgruppe Rheintal vertreten die Meinung, dass der Eichberg nur für den motorisierten Individualverkehr von Bedeutung sei. Für den Schwerverkehr soll die regionale Verbindungsstrasse über den Eichberg geschlossen bleiben (Zwischenergebnis, Teilplan Verkehr vom 8. April 1999, Interkantonale Regionalplanungsgruppe Rheintal). Die Aufnahme der Eichbergstrasse in das Staatsstrassennetz steht gemäss Stellungnahme des Baudepartementes St.Gallen nicht zur Diskussion.

Der Bundesrat verlangt in seinem Genehmigungsentscheid des kantonalen Richtplanes (genehmigt am 24. Juni 2003), dass über die Zusammenarbeit mit dem Kanton St.Gallen in den Bereichen "Klassierung der Staatsstrasse Appenzell Eggerstanden-Kantonsgrenze SG als Durchgangsstrasse" und "Sanierung Eichberg" Bericht erstattet und eine allfällige Richtplanänderung gemeldet wird.

Das vorgesehene Bauprojekt steht in Einklang mit den übergeordneten Planungsvorgaben.

3. Bestandesaufnahme / Zustand

Die Strasse Eggerstanden-Eichberg ist teilweise lediglich ca. 4.00 m breit. Die Kurven sind teilweise sehr eng und unübersichtlich. Ein normales ungehindertes Kreuzen von zwei Personenwagen ist an vielen Stellen nicht möglich.

Der Zustand der Strasse ist sehr unterschiedlich. Sowohl der Belag als auch der Strassenkoffer und die Entwässerung sind teilweise in gutem und teilweise in sehr schlechtem Zustand. Insbesondere das Hang- und Sickerwasser wird nur ungenügend abgeleitet. Im Bereich mit weniger gutem Untergrund, insbesondere über den geschütteten, talseitigen Rand-

partien, sind deutliche Spurrinnen und Verdrückungen sichtbar. Das ganze Gebiet des Chräzerenwaldes ist seit je als Rutschgebiet bekannt. Es handelt sich um verrutschte und versackte Teilflächen, Anrisse und grossräumige Rutschpartien. Das plötzliche Abgleiten ganzer Strassenteile wäre jederzeit möglich. In der Vergangenheit mussten immer wieder kleinere Abschnitte der Eichbergstrasse saniert werden.

4. Projektbeschreibung

Der Bezirksrat Rüte will die Eichbergstrasse nicht luxuriös ausbauen. Es besteht nicht die Absicht, vermehrten Verkehr anzulocken, sondern nach und nach eine sichere Ortsverbindung zu erhalten. In diesem nicht einfachen Gelände soll eine optimale Lösung zwischen Aufwand und Ertrag angestrebt werden. Allerdings ist der Bezirksrat Rüte nach wie vor der Ansicht, dass am vorgeschlagenen Ausbaustandard nicht weiter gespart werden dürfe. Die bestehende Eichbergstrasse des Kantons St.Gallen soll weitgehend übernommen werden. So ist vorgesehen, die Fahrbahn auf 5.50 m und ein Bankett von 0.50 m auszubauen. Das spezielle Gelände bewog alle Verantwortlichen, an der Gewichtsbeschränkung 3.5 t festzuhalten, was auch der Gemeinde Eichberg und dem Schulrat sowie dem Kirchenrat Eggerstanden sehr entgegenkommt.

Die Linienführung in der Situation wie auch im Längenprofil ist durch die bestehende Strasse weitgehend bestimmt. Die heute zu schmale Strasse wird so verbreitert, dass an jeder Stelle das Kreuzen eines Lieferwagens mit einem Personenwagen möglich ist.

5. Kosten

Die Gesamtkosten betragen gemäss dem detaillierten Kostenvoranschlag Fr. 3'520'000.-- (Preis-basis Juli 2002). Diese Gesamtkosten, aufgeteilt auf fünf Baulose, welche aufgrund von Prioritätskriterien ausgeschieden wurden, setzen sich wie folgt zusammen

| | | | |
|---------------|--|-----|--------------|
| Los 1 | Priorität sofort | | |
| | Stationierung 2'870 m - 3'090 m, Länge 220 m | Fr. | 1'080'000.-- |
| Los 2A | 1. Priorität | | |
| | Stationierung 2'260 m - 2'560 m, Länge 300 m | Fr. | 800'000.-- |
| Los 2B | 1. Priorität | | |
| | Stationierung 2'560 m - 2'650 m, Länge 90 m | Fr. | 195'000.-- |

| | | | |
|---------------|--|-----|------------|
| Los 3A | 2. Priorität | | |
| | Stationierung 3'090 m - 3'510 m, Länge 420 m | Fr. | 980'000.-- |
| Los 3B | 2. Priorität | | |
| | Stationierung 3'510 m - 3'750 m, Länge 240 m | Fr. | 465'000.-- |

6. Beitragsleistung

Bei der Eichbergstrasse handelt es sich um eine Bezirksstrasse. Allerdings ist zu bemerken, dass der Bezirk Rüte im ganzen Korrektionsabschnitt nicht Eigentümer der Strasse ist. Der Bezirksrat beabsichtigt, die Eigentumsverhältnisse neu zu regeln und das Land zu erwerben. Nach Ansicht der Standeskommission ist es gerechtfertigt, dass die betreffenden Grundeigentümer den bereits bestehenden und für die Strassenverbreiterung noch notwendigen Strassenboden entschädigungslos an den Bezirk abtreten. Im Gegenzug sind den Grundeigentümern keine Kosten im Sinne von Art. 46 des Strassengesetzes - da diesen durch die Strassenkorrektion keine Sondervorteile entstehen - zu überwälzen.

Eine Übernahme durch den Kanton in das Staatsstrassennetz ist nach Ansicht der Standeskommission nicht möglich, da die Eichbergstrasse keine Durchgangsstrasse bildet. Angesichts der finanziellen Folgen für den Bezirk Rüte erscheint es jedoch sinnvoll und richtig, dass die Landsgemeinde über einen ausserordentlichen Kantonsbeitrag an die Kosten dieser Strassenkorrektion befindet. Eine solche Spezialfinanzierung ist angesichts der Bedeutung dieser Strassenverbindung gerechtfertigt.

7. Zahlungsmodalitäten / Fristen

Der Bezirksrat Rüte beabsichtigt, das geplante Ausbauprojekt in fünf Etappen auf rund zehn Jahre zu verteilen.

Aufgrund dieses Ausbauzeitplanes wird die von der Landsgemeinde gewährte Beitragsleistung auf jährliche Raten von max. 10 % aufgeteilt. Ratenzahlungen sind jeweils erst nach Realisierung eines entsprechenden Bauloses möglich. Übersteigt die in einem Jahr realisierte Bausumme Fr. 300'000.-- sind Teilzahlungen (jedoch jeweils nur bis zum Maximum von Fr. 176'000.--) auch vor Abschluss eines Bauloses möglich. Aufgrund der Budgetvorgaben bzw. der Finanzplanung des Kantons können die jährlichen Ratenzahlungen frühestens ab dem Jahre 2005 ausbezahlt werden. Dieser Verpflichtungskredit wird befristet bis zum Jahre 2017. Mit dieser Regelung soll einerseits sichergestellt werden, dass auch bei einem raschen Baufortschritt die jährlichen Kantonsbeiträge in etwa gleich gross werden und ande-

rerseits eine gewisse Gewähr besteht, dass sich die Korrektion nicht über eine zu lange Zeitspanne erstreckt.

8. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Leistung eines Beitrages an die Korrektion der Eichbergstrasse einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2004 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 11. August 2003

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Stellungnahme und Antrag

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Initiativbegehren der SVP Appenzell I.Rh. betreffend die Kantonspolizei

1. Initiativbegehren

In Anschluss an die Ausführungen von Landammann Bruno Koster zum Traktandum 2 "Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen" an der Landsgemeinde vom 27. April 2003 führte Kuno Rudolf-von-Rohr, Kantonalpräsident der SVP Appenzell I.Rh., Folgendes aus:

Laut einem Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission des Grossen Rates besteht zur Verbesserung des Betriebsklimas im Innerrhoder Polizeikorps "dringender Handlungsbedarf", wobei personelle und organisatorische Konsequenzen nicht auszuschliessen seien. Dieser Bericht und andere Informationen haben die SVP Appenzell I.Rh. dazu veranlasst, sich mit den immer wiederkehrenden Polizeiproblemen auseinanderzusetzen. Verschiedene Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sind sicher der Meinung, dass es sich bei meiner Wortmeldung um eine persönliche Abrechnung mit dem amtierenden Landesfährnich handelt. Dem ist nicht so und das habe ich auch in einem längeren Telefongespräch unserem Polizeidirektor vor einigen Tagen versichert. Auch wenn die SVP Appenzell I.Rh. im Vorfeld der Landsgemeinde dem Landesfährnich das Vertrauen entzogen hat, werden wir ihm heute keinen Gegenvorschlag unterbreiten. Wir wollen zur Lösung des Problems beitragen, indem wir folgendes Initiativbegehren gemäss Art. 7 der Kantonsverfassung beantragen:

Es soll geprüft werden, ob es nicht sinnvoll wäre, mit der Kantonspolizei Appenzell A.Rh. oder einem anderen Nachbarkanton in Sachen Polizeikorps zu fusionieren, ohne dass der Kanton Appenzell I.Rh. an Eigenständigkeit verliert.

Das Problem im Polizeikorps ist nicht neu. 1989 haben acht Polizeibeamte gleichzeitig gekündigt, 1998 war es die Hälfte des Polizeikorps. Wenn man bedenkt, dass die Ausbildung eines einzelnen Polizeibeamten inkl. Einschulung im kantonalen Polizeikorps Fr. 150'000.-- kostet - bei elf Personen in einem Jahr sprechen wir von Fr. 1,8 Mio. - verstehen wir den Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission und schliessen uns der Meinung an, dass dringender Handlungsbedarf angesagt ist. Wir sprechen von einem Problem, das schon seit weit über zehn Jahre alt ist. Daher ist es höchste Zeit, dass etwas geht und nicht wieder leere

Versprechungen gemacht werden. Das Problem wird stets bei der Mannschaft gesucht, obwohl diese hochqualifizierte und gute Polizeiarbeit leistet. Wir sehen das Problem anderswo: Es entstehen immer wieder zwischenmenschliche Konflikte, vorwiegend auf der Führungsstufe und da ist das sehr kleine Einsatzgebiet sicher nicht unschuldig. Bei einer Fusionierung mit einem andern Kanton könnte das Einsatzgebiet vergrössert werden und es müssten nicht mehr alle Polizeibeamten unter einem Dach arbeiten. In einem kleinen Einsatzgebiet treten rasch zwischenmenschliche Beziehungen auf. Es gibt keine Ausweichmöglichkeiten und die Aufstiegschancen sind sehr gering, da fast alle Kaderpositionen schon seit über 15 Jahren und mehr besetzt sind. Selbstverständlich wäre ein fusioniertes Polizeikorps günstiger. Alleine dadurch, dass die Kündigungswelle endlich gestoppt werden könnte, kann viel Steuergeld gespart werden. Wir sind überzeugt, dass bei einer Fusionierung mit einem anderen Kanton Appenzell I.Rh. seine "Polizeihoheit als Merkmal eines eigenständigen Staatswesens" nicht aufgeben müsste, ebenso dürfte auch die Strafprozessordnung nicht aufgegeben werden. Wir würden so auch in Zukunft ein eigenständiger Kanton mit einem eigenen Justiz- und Polizeidepartement sein, das von einem Landesführer angeführt würde.

Nachdem Landammann Bruno Koster den Initianten auf die Unterschiede zwischen Initiative (Art. 7bis KV) und Art. 1 Abs. 3 des Grossratsbeschlusses betreffend die Berichtabgabe über die Amtsverwaltungen an der Landsgemeinde vom 29. März 1926 hingewiesen hatte, hielt Kuno Rudolf-von-Rohr unmissverständlich fest, es handle sich um ein Initiativbegehren namens der SVP Appenzell I.Rh.

2. Stellungnahme der Standeskommission

2.1. Gültigkeit des Initiativbegehrens

Gemäss Art. 7bis Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV) kann jeder Stimmberechtigte durch Einreichung einer Initiative nach Massgabe der Bestimmungen von Art. 7bis KV die Abänderung der Verfassung sowie den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Gesetzen beantragen. Gemäss Abs. 2 des gleichen Artikels kann die Initiative als allgemeine Anregung oder, wenn dadurch nicht die Totalrevision der Verfassung verlangt wird, als ausgearbeiteter Entwurf eingebracht werden. Sie darf sich nur auf ein bestimmtes Fachgebiet beziehen. Genügt sie dieser Anforderung nicht, so sind die einzelnen in ihr enthaltenen Sachgebiete getrennt zu behandeln.

Die SVP Appenzell I.Rh. verlangt mit ihrem Initiativbegehren, es solle geprüft werden, ob es nicht sinnvoll wäre, mit der Kantonspolizei Appenzell A.Rh. oder einem anderen Nachbarkanton in Sachen Polizeikorps zu fusionieren, ohne dass der Kanton Appenzell I.Rh. seine Eigenständigkeit verliere.

Das Initiativbegehren ist demnach - auch wenn sie als allgemeine Anregung qualifiziert wird - nicht auf die Abänderung der Verfassung sowie den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Gesetzen gerichtet. Die Initiative beinhaltet vielmehr die Prüfung eines bestimmten Zustandes, nämlich eine mögliche Fusionierung der Kantonspolizei mit der Kantonspolizei Appenzell A.Rh. oder eines andern Kantons, demnach eine Verwaltungshandlung. Initiativbegehren, welche die staatlichen Organe zu einer Verwaltungshandlung zwingen, kennt das appenzell-innerrhodische Recht nicht, so dass das Initiativbegehren der SVP Appenzell I.Rh. ungültig und darauf nicht weiter einzutreten ist.

2.2. Feststellung der Gültigkeit

Besondere kantonale Bestimmungen über die Überprüfung der formellen Gültigkeit von Volksinitiativen kennt das appenzell-innerrhodische Recht ebenfalls nicht. In diesem Falle ist nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung diejenige Behörde, die nach dem kantonalen Recht befugt ist, die Volksabstimmung über die Initiativen anzuordnen, für die Ungültigerklärung wegen formellen Mängeln zuständig. Dies ist im Kanton Appenzell I.Rh. unmissverständlich der Grosse Rat.

Wird ein Initiativbegehren wegen formeller Mängel als ungültig erklärt, so hat sich der Grosse Rat nicht mit seinem Inhalt zu befassen.

Anders hätte verfahren werden müssen, wenn die SVP Appenzell I.Rh. das Begehren als Antrag im Sinne von Art. 1 Abs. 1 des Grossratsbeschlusses betreffend die Berichtabgabe über die Amtsverwaltungen an der Landsgemeinde vom 29. März 1926 eingebracht hätte. In diesem Falle hätte der Gemeindeführer nach geschlossener Aussprache darüber abstimmen müssen, ob der Antrag dem Grossen Rat zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen oder ob er abzulehnen sei.

2.3. Anliegen der SVP Appenzell I.Rh.

Auch wenn sich der Grosse Rat aufgrund der Ausführungen unter Ziff. 2.2. mit dem Inhalt des Initiativbegehrens nicht zu befassen hat, erachtet es die Standeskommission für tunlich, kurz auf das Begehren der SVP Appenzell I.Rh. einzugehen, da sie sich bereits früher und auch heute wieder mit der Prüfung ähnlicher Fragen eingehend auseinandergesetzt hat. So hat sie Ende der Neuzigerjahre diesbezügliche Modelle ausgearbeitet, dabei allerdings die Meinung vertreten, eine Fusion mit dem Kanton Appenzell A.Rh. sei nicht tunlich und das Innerrhoder Polizeikorps sei als eigenständiger Verwaltungszweig des Kantons Appenzell I.Rh. beizubehalten. Sie hat nach dem Ausscheiden von Polizeikommandant Erwin Stadler diese Diskussion wieder aufgenommen und eine Arbeitsgruppe beauftragt, der Standeskommission in Bezug auf die Organisation der Kantonspolizei unter Einbezug der Begehren

des Bezirks- und Schulrates Obereggi betreffend die Betreuung von Obereggi Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen. Die Arbeiten sind zur Zeit noch im Gange.

Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass für eine allfällige Umsetzung in dieser oder jener Form in Art. 1 Abs. 3 des Polizeigesetzes vom 29. April 2001 (PolG), gemäss welchem die Standeskommission zur Erfüllung von Polizeiaufgaben mit anderen Kantonen oder Organisationen Vereinbarungen abschliessen kann, die dazu notwendige gesetzliche Grundlage schon heute vorhanden ist.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Stellungnahme Kenntnis zu nehmen und das Initiativbegehren der SVP Appenzell I.Rh. betreffend die Kantonspolizei als ungültig zu erklären.

Appenzell, 23. September 2003

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss II
betreffend
Revision des Polizeigesetzes (PolG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Polizeigesetzes vom 29. April 2001 (PolG),

beschliesst:

I.

Der Art. 1 des Polizeigesetzes wird um einen neuen Abs. 4 und 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 1

⁴Die Bezirke können zur Erfüllung bezirkspolizeilicher Aufgaben eine eigene Polizei unterhalten.

⁵Aufgaben, Kompetenzen und Anstellungsbedingungen der Bezirkspolizei sowie deren Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei werden auf Verordnungsstufe geregelt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss II betreffend Revision des Polizeigesetzes (PolG)

1. Ausgangslage

- 1.1. Im Hinblick auf den Erlass des Polizeigesetzes vom 29. April 2001 (PolG) ist anlässlich der gleichen Landsgemeinde der Art. 37 Ziff. 2. der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV), gemäss welcher Vorschrift den Bezirkshauptleuten und Bezirksräten die Führung der Polizei zustand, ersatzlos gestrichen worden. Mit dieser Änderung der KV wurde die rechtliche Grundlage für die Führung von Bezirkspolizeien aufgehoben. Seither werden die polizeilichen Aufgaben im Sinne der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei gemäss Art. 4 PolG auf dem ganzen Kantonsgebiet durch die Kantonspolizei wahrgenommen, soweit keine anderen Zuständigkeiten gegeben sind.
- 1.2. Nach der Demission von Polizeiwachtmeister Edi Hartmann im Jahre 1997, welcher für den Bezirk Obereggen zuständig war, wurde der Polizeiposten Obereggen anfänglich noch temporär von Beamten der Kantonspolizei und anschliessend nicht mehr besetzt. Aufgrund bestimmter Vorkommnisse hat der Bezirksrat Obereggen eine vermehrte Präsenz der Kantonspolizei im Bezirk Obereggen gewünscht, welche dem Sicherheitsbedürfnis einer breiten Bevölkerung entspreche.

In der Folge hat sich eine Arbeitsgruppe mit dem Anliegen des Bezirks- und Schulrates Obereggen auseinandergesetzt und verschiedene Modelle (vermehrte Anwesenheit der Kantonspolizei im Bezirk Obereggen, Kooperation mit den Kantonspolizeien der Kantone Appenzell A.Rh. und St.Gallen, Erbringung von Sicherheitsleistungen durch Dritte) geprüft und diese der Standeskommission zur Diskussion vorgelegt. Eine Wiederbesetzung des Postens der Kantonspolizei in Obereggen erschien der Standeskommission aus organisatorischen, finanziellen und personellen Gründen (Einbindung in die Korpsstrukturen, personelle Aufstockung des Korps und Anforderungsprofil an "Einzelkämpfer") nicht richtig, da die eigentlichen Polizeiaufgaben eine solche Massnahme nicht rechtfertigen. Da andererseits Fragen und Probleme mit Vandalismus, zunehmender Gewaltbereitschaft, Verwahrlosung, Mobbing, Suchtverhalten etc. auch im Bezirk Obereggen vorhanden sind, erachtete es die Standeskommission für richtig, dem Bezirksrat Obereggen die Möglichkeit einzuräumen, gewisse bezirkspolizeiliche Aufgaben mit ei-

genen Polizeikräften wahrnehmen zu können. Hiezu ist allerdings - da die frühere Polizeikompetenz der Bezirke im Sinne von Art. 37 Ziff. 2 KV ersatzlos gestrichen worden ist - eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen. Dabei scheint es sach- und stufengerecht, die diesbezügliche Kompetenz im Polizeigesetz festzuschreiben.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Ziffern

Ziff. I.

Gemäss dem neuen Art. 1 Abs. 4 PolG können die Bezirke zur Erfüllung bezirkspolizeilicher Aufgaben eine eigene Polizei unterhalten. Diese kann bewaffnet oder unbewaffnet sein, wobei offensichtlich ist, dass im Falle einer Bewaffnung wesentlich höhere Voraussetzungen an die Ausbildung zu stellen sind als bei unbewaffneten Polizeifunktionären.

Klar ist im Weiteren, dass den Bezirkspolizeien lediglich Aufgaben untergeordneter Natur auf dem Gebiete der Sicherheits- und Verkehrspolizei zustehen. Dabei ist in erster Linie an den gewöhnlichen Ordnungsdienst (Patrouillengänge) sowie die Verkehrsregelung und die Überwachung des ruhenden Verkehrs zu denken. Demgegenüber verbleiben die eigentlichen Aufgaben der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei, zu deren Erfüllung ein vertieftes fachtechnisches Wissen notwendig ist, nach wie vor bei der Kantonspolizei. Im neuen Abs. 5 von Art. 1 PolG wird deshalb festgehalten, dass Aufgaben, Kompetenzen und Anstellungsbedingungen der Bezirkspolizei sowie deren Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei auf Verordnungsstufe geregelt werden. Eine derartige Regelung ist insbesondere im Interesse einer klaren Kompetenzabgrenzung zwischen der Bezirkspolizei einerseits und der Kantonspolizei andererseits unabdingbar. Zudem wird eine allfällige Entschädigung durch den Kanton davon abhängig sein, in welchem Masse Polizeiaufgaben untergeordneter Natur von der Bezirkspolizei übernommen werden, womit die Kantonspolizei entlastet wird.

Ziff. II.

Keine Bemerkungen.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Polizeigesetzes (PolG) in erster Lesung einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2004 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 21. Oktober 2003

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Revision der Verordnung zum Baugesetz (BauV)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Verordnung zum Baugesetz vom 17. März 1986 (BauV),

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 1 wird ersatzlos gestrichen.

II.

In Art. 11 Abs. 5 wird der Ausdruck "Appenzell I.Rh. Kantonalbank" durch "Appenzeller Kantonalbank" ersetzt.

III.

In Art. 14 Abs. 7 wird der Ausdruck "von der Bezirksgemeinde unter Vorbehalt von Art. 35 BauG angenommen" ersatzlos gestrichen.

IV.

Der bisherige Titel "F. Energiesparende Vorschriften" wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

F. Rücksichtnahme auf Behinderte und Betagte

Die Verordnung wird durch die neuen Art. 29, Art. 29a und Art. 29b mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 29

¹Neubauten mit erheblichem Publikums- und Klientenverkehr wie Bürogebäude, Geschäftshäuser, Betriebe des Gast- und Unterhaltungsgewerbes, Schulen, Spitäler, Heime, Praxen, Kirchen, Freizeit-, Kultur- und Sportanlagen sowie Verkehrsanlagen sind, soweit zumutbar, so zu gestalten, dass sie für Behinderte und Betagte zugänglich und benutzbar sind.

Behindertenge-
rechtes Bauen

²Bei Bauten und Anlagen gemäss Abs. 1 dieses Artikels ist eine angemessene Zahl von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge von Behinderten zu erstellen.

³Die Standeskommission kann anerkannte Regeln und Richtlinien für das behindertengerechte Bauen verbindlich erklären.

Art. 29a

Anpassbarer
Wohnungsbau

¹Neubauten von Mehrfamilienhäusern mit vier und mehr Wohnungen haben einen behindertengerechten Zugang aufzuweisen und sind im Grundriss so zu gestalten, dass sie im Bedarfsfall den Bedürfnissen behinderter Bewohnerinnen und Bewohner angepasst werden können.

²Abstellplätze für Motorfahrzeuge müssen im Bedarfsfall in angemessener Zahl den Bedürfnissen behinderter Bewohnerinnen und Bewohner angepasst werden können.

³Werden Liftanlagen eingebaut, müssen sie für Behinderte und Betagte zugänglich und benutzbar sein. Wenn kein Lift eingebaut wird, muss wenigstens die Möglichkeit des nachträglichen Einbaus eines Treppenliftes gewährleistet sein.

Art. 29b

Aussenanlagen

Beim Neubau von gemeinsamen Aussenanlagen mehrerer Wohnbauten ist sicher zu stellen, dass Verbindungswege sowie der Zugang zu Einrichtungen wie Sandkästen und Grillstellen im Bedarfsfall behindertengerecht angepasst werden können, soweit dies auf Grund der topographischen Verhältnisse nicht zu einem unverhältnismässigen Aufwand führt.

V.

In Art. 32 Abs. 5 wird der Ausdruck "der Bezirksrat" durch "die Baubewilligungsbehörde" ersetzt.

VI.

Der bisherige Art. 33 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

¹...dürfen in den Bauzonen an die...

VII.

In Lemma 3 von Art. 39 lit. a wird die Festlegung "40°" durch "45°" ersetzt.

VIII.

Der Art. 41 wird durch einen neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

³In Kernzonen, dreigeschossigen Wohnzonen, Wohn- und Gewerbebezonen und in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen können mit einem Quartierplan auch mehr als fünf Vollgeschosse zugelassen werden.

IX.

Der bisherige Art. 45 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

¹Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn und mit Genehmigung des Bezirksrates können die Grenzabstände ungleich verteilt werden. In Kern-, Wohn-, Wohn- und Gewerbe- sowie Freihaltezonen und in Zonen öffentlicher Bauten und Anlagen ist bei offener Bauweise jedoch der Gebäudeabstand einzuhalten. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn ein Ausweis über die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch vorliegt.

X.

Der bisherige Art. 49 Abs. 3 wird aufgehoben.

Der Art. 49 wird durch einen neuen Abs. 3 und 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

³Als Kleinstbauten gelten Bauten, die der Lagerung von Gerätschaften oder der Unterbringung von Tieren dienen und die Masse von 10 m² Grundfläche, 4 m Gebäudelänge sowie 2.5 m First- bzw. bei Flachdächern Gebäudehöhe nicht überschreiten.

⁴Für provisorische Bauten, Kleinstbauten sowie gedeckte Holzlager und dergleichen erlässt der Bezirksrat die für die Vermeidung von Störungen erforderlichen Vorschriften im Einzelfall.

XI.

Die bisherigen Art. 64, 65 und 65a werden aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 64

Die Zulässigkeit von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung.

Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen

Art. 65

Ausnahmen ausserhalb Bauzonen

Ausserhalb der Bauzonen richten sich die Errichtung zonenwidriger Bauten und Anlagen sowie die Änderung bestehender Bauten und Anlagen zu zonenfremden Zwecken nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung.

Art. 65a

Bestimmungen für Streusiedlungsgebiete
a) Standortgebundenheit

¹In den im kantonalen Richtplan bezeichneten Gebieten mit traditioneller Streubauweise gilt die Änderung der Nutzung von Bauten, die Wohnungen enthalten, für landwirtschaftsfremde Wohnzwecke als standortgebunden, wenn sie nach der Änderung maximal zwei Wohnungen enthalten und ganzjährig bewohnt werden.

²Das zulässige Mass der Änderung richtet sich nach den Art. 65b und 65c dieser Verordnung. Bei der Berechnung des zulässigen Masses werden Bewilligungen für zonenfremde Änderungen, die nach dem 1. Juli 1972¹ erteilt worden sind, angerechnet.

XII.

Die Verordnung wird durch die neuen Art. 65b, Art. 65c und Art. 65d mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 65b

b) Bauernhäuser mit angebautem Ökonomietrakt

¹Bei Bauernhäusern mit angebautem Ökonomietrakt kann die bestehende Wohnfläche (Bruttogeschossfläche) innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens um maximal 150 m² erweitert werden.

²Geringfügige Veränderungen der Gebäudehülle können bewilligt werden, wenn sie für das Erreichen angemessener Raumhöhen und Belichtungsverhältnisse unabdingbar sind.

Art. 65c

c) Frei stehende Wohngebäude

¹Bei frei stehenden Wohnbauten kann die bestehende Wohnfläche (Bruttogeschossfläche) um bis zu 30 % erweitert werden, höchstens aber um 100 m². Erweiterungen innerhalb des vorhandenen Gebäudevolumens werden nur zur Hälfte angerechnet.

²Beträgt die bestehende Wohnfläche weniger als 150 m², kann sie über das Mass von 30 % bzw. 100 m² bis auf 200 m² erweitert werden.

Art. 65d

d) Weitere Bestimmungen

¹Für Bewilligungen nach den Art. 65b und 65c dieser Verordnung gelten die Voraussetzungen von Art. 39 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung.

¹ Inkrafttreten der Bestimmungen über nichtlandwirtschaftliche Bauten ausserhalb der Bauzonen im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer.

²Die äussere Erscheinung im Sinne von Art. 39 Abs. 3 lit. c der Raumplanungsverordnung gilt dann als im Wesentlichen gewahrt, wenn die geänderte Baute die prägenden gestalterischen Elemente und die Proportionen der herkömmlichen Bauweise im Streusiedlungsgebiet übernimmt. Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn gestalterische Verbesserungen erzielt werden.

³Die für alle alten und neuen Nutzungen objektiv erforderlichen Wohn- und Nebenräume müssen im bestehenden angebauten oder frei stehenden, für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigten Gebäudevolumen untergebracht werden. An- und Nebenbauten können als Ausnahme bewilligt werden, wenn das bestehende Gebäudevolumen zur Aufnahme der Wohn- und Nebenräume objektiv nicht ausreicht und eine gute gestalterische Lösung sichergestellt ist.

XIII.

Der bisherige Art. 66 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 66

¹Abbruch und Wiederaufbau von zonenwidrigen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen richten sich nach Art. 24c des Bundesgesetzes über die Raumplanung und den darauf gestützten Bestimmungen der Raumplanungsverordnung. Abs. 2 des vorliegenden Artikels bleibt vorbehalten.

Abbruch und
Wiederaufbau

²In Streusiedlungsgebieten nach Art. 65a dieser Verordnung kann der Abbruch und Wiederaufbau von bestehenden Bauten, die Wohnungen enthalten, bewilligt werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Die Herrichtung der Baute für ein zeitgemässes Wohnen ist aus objektiven Gründen anders nicht möglich;
- b) es liegt ein Projekt für einen Neubau vor, welcher die Proportionen und die prägenden gestalterischen Elemente der abzubrechenden Baute übernimmt; eine Ausnahme kann nur bewilligt werden, wenn der Neubau gegenüber dem abzubrechenden Bau eine gestalterische Verbesserung bringt.

XIV.

In Art. 67 lit. b wird das Wort "unentbehrlichen" ersatzlos gestrichen.

XV.

Der bisherige Art. 69 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 69

¹Das Baugesuch hat die für die baupolizeiliche Prüfung notwendigen Unterlagen wie Situations- und Grundbuchplan, Grundriss, Ansichten, Schnitte (mit Niveaupunkt)

und Erschliessungspläne (insbesondere Strassen und Kanäle) zu enthalten. In den Plänen sind Bauwerk (Neubau, Abbruch und bestehende Bauteile) und Umgebungsgestaltung darzustellen.

²Die Baubewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen verlangen soweit sie für die Beurteilung der Gesuche gemäss Art. 71 BauG unerlässlich sind. Gesuche für Materialablagerungs- und Materialentnahmestellen haben folgende zusätzlichen Unterlagen zu enthalten: Höhenlinienplan mit den ursprünglichen und den geänderten Höhenlinien, aussagekräftige Geländeschnitte, Etappierungsplan für den Ablagerungs- bzw. Abbauvorgang, Rekultivierungsplan und Angaben über Massnahmen zur Minimierung der visuellen und übrigen Immissionen während des Betriebs.

³Zusammen mit dem Baugesuch sind die Unterlagen für alle weiteren, gleichzeitig zu entscheidenden Verfahren einzureichen.

⁴Die Baubewilligungsbehörde prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit. Sie weist unvollständige Gesuche zurück bzw. fordert fehlende Unterlagen an.

⁵Die Baubewilligungsbehörde leitet die vollständigen Unterlagen unverzüglich an das Bau- und Umweltdepartement weiter; dem Nachführungsgeometer ist eine Bauanzeige zuzustellen.

XVI.

Die Verordnung wird durch die neuen Art. 69a, Art. 70a, Art. 70b, Art. 70c und Art. 70d mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 69a

Stellungnahmen
der Fachkommission

¹Liegt dem Baugesuch keine Stellungnahme der Fachkommission im Sinne von Art. 51 Abs. 4 des Baugesetzes bei, wird eine solche von der Baubewilligungsbehörde in folgenden Fällen zwingend eingeholt:

- a) bei Kulturobjekten;
- b) in Ortsbildschutz- oder Kernzonen;
- c) im Gebiet ausserhalb der Bauzonen.

Das Departement und die Bezirke können in weiteren Fällen eine Stellungnahme einholen, insbesondere bei Baugesuchen mit grossen Bauvolumen oder an gut einsehbaren Standorten.

²Im Rahmen der Vorprüfung von Zonen-, Teilzonen-, Quartier- und Sondernutzungsplänen sowie von Schutzregistern für Kultur- und Naturobjekte ist der Fachkommission ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Art. 70a

Koordinationsverfahren

¹Erfordert die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen Verfügungen auch von Stellen des Kantons oder des Bundes, leitet die Baubewilligungsbehörde das

Baugesuch an das Bau- und Umweltdepartement (verfahrensleitende Behörde) weiter.

²Das Departement leitet die Gesuchsunterlagen an die betroffenen Stellen weiter und setzt diesen eine Frist zur Behandlung der Gesuche.

³Liegen die Entscheide der betroffenen Stellen vor, prüft das Departement, ob sie widerspruchsfrei sind. Ist dies nicht der Fall, versucht das Departement zusammen mit den betroffenen Stellen, die Widersprüche zu beheben. Es kann dazu Koordinationsverhandlungen ansetzen.

⁴Das Departement leitet die Entscheide der Baubewilligungsbehörde weiter, welche sie gemeinsam mit dem eigenen Entscheid eröffnet. Allfällige ablehnende Entscheide werden auf demselben Weg vorab und separat eröffnet.

Art. 70b

¹Das Departement setzt den beteiligten Stellen Fristen, so dass ein Entscheid über das Baugesuch und die mit diesem zu koordinierenden Entscheide innert den nachfolgenden maximalen Fristen sicher gestellt werden kann:

- a) zehn Wochen, wenn keine Einsprachen vorliegen;
- b) zwölf Wochen, wenn Einsprachen zu behandeln sind.

²Bei Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, beträgt die Frist maximal fünf Monate.

³Bei einfachen Vorhaben setzt das Departement Fristen, welche die Maximalfristen nach Abs. 1 angemessen unterschreiten.

⁴Der Fristenlauf beginnt, sobald der Baubewilligungsbehörde die vollständigen Gesuchsunterlagen vorliegen. Sind Bewilligungen kantonaler Behörden einzuholen, beginnt der Fristenlauf mit Eintreffen der vollständigen Gesuchsunterlagen beim Departement. Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, beginnt der Fristenlauf, sobald der zuständigen Behörde der vollständige Bericht über die Umweltverträglichkeit vorliegt.

⁵Die Fristen stehen still während:

- a) der Zeit zwischen dem Anfordern und dem Eintreffen zusätzlicher, für die Gesuchsbehandlung unabdingbarer Unterlagen;
- b) einer allfälligen schriftlichen Anhörung des Gesuchstellers zu Einsprachen oder zum Entwurf von Verfügungen;
- c) der Dauer von Einigungsverhandlungen;
- d) der Hauptferienzeit im Sommer jeweils vom 15. Juli bis und mit 15. August.

Art. 70c

¹Im Verfahren zur Genehmigung von Zonen-, Teilzonen- und Quartierplänen gelten folgende Maximalfristen:

- a) Vorprüfung: 12 Wochen;

Fristen
a) Verfahren zur Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen

b) Genehmigungsverfahren für Zonen- und Quartierpläne

- b) Genehmigungsverfahren: Vier Wochen, wenn bei betroffenen Behörden und Stellen keine Stellungnahmen eingeholt werden müssen, andernfalls acht Wochen.

²Der Fristenlauf beginnt, sobald der Vorprüfungs- bzw. Genehmigungsbehörde die erforderlichen Unterlagen vorliegen. Art. 70a Abs. 3 sowie Art. 70b Abs. 5 lit. a bis d dieser Verordnung gelten sinngemäss.

Art. 70d

Wirkung der Fristen

Kann eine am Verfahren beteiligte Stelle die vom Departement gesetzte Frist nicht einhalten, zeigt sie dies mit Angabe der Gründe dem Departement unverzüglich an, welches über das weitere Vorgehen entscheidet.

XVII.

Der Art. 73 wird durch eine neue lit. i mit folgendem Wortlaut ergänzt:

- i) Die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 (GS 481):
Der Art. 37 wird aufgehoben.

XVIII.

Der Art. 74 wird durch eine neue lit. i mit folgendem Wortlaut ergänzt:

- i) Verordnung betreffend Terrainveränderungen vom 26. November 1973

XIX.

In der erläuternden Zeichnung zu Art. 49, Grenzabstand bei An- und Nebenbauten, wird der zwischen Nebenbaute und Hauptgebäude eingezeichnete Gebäudeabstand $GA_{(N)}$ gestrichen.

XX.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft gesetzt.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Baugesetz (BauV)

1. Allgemeine Bemerkungen

Wie bei der Revision des Baugesetzes, welche von der Landsgemeinde am 27. April 2003 beschlossen worden ist, geht es auch bei der Überarbeitung der Bauverordnung zu einem wesentlichen Teil um Anpassungen an das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bzw. die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV). Betroffen sind insbesondere die Bestimmungen über das Bauen ausserhalb der Bauzonen, welches durch Bundesrecht weitgehend abschliessend geregelt ist. Es besteht nur noch ein beschränkter Spielraum für kantonale Regelungen (vgl. Übersicht auf Seite 3). Das gilt sowohl für landwirtschaftliche wie für nichtlandwirtschaftliche Bauten. Die Zulässigkeit von zonenkonformen (landwirtschaftlichen) und von zonenfremden (nichtlandwirtschaftlichen) Nutzungen kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Der **Landwirtschaft** werden neue bzw. weitergehende bauliche Möglichkeiten eröffnet. Als zonenkonform gelten neu auch Bauten für Aufbereitung, Lagerung und Verkauf landwirtschaftlicher Produkte. Zonenkonform sind im Weiteren neu auch Bauten und Anlagen für die bodenunabhängige Produktion landwirtschaftlicher Produkte (Masthallen, Treibhäuser), die über die sog. innere Aufstockung hinausgehen; Voraussetzung ist allerdings, dass sie in einem Gebiet liegen, das der Kanton in einem Planungsverfahren freigegeben hat. Als Ausnahme ist schliesslich das Einrichten eines betriebsnahen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs zulässig, wenn das landwirtschaftliche Gewerbe ohne ein solches Zusatzeinkommen nicht weiter bestehen könnte.
- Bezüglich **Ausnahmen für nichtlandwirtschaftliche Bauten ausserhalb Bauzonen** sind die bundesrechtlichen Regelungen heute differenzierter als bisher:
 - Für standortgebundene Bauten ergeben sich gegenüber altem Recht keine Änderungen.
 - Bei bisher zonenkonform genutzten Bauten sind Zweckänderungen zu bewilligen, wenn keine bewilligungspflichtigen baulichen Massnahmen erforderlich sind und

durch die Zweckänderung keine neuen Auswirkungen auf Raum, Erschliessung und Umwelt entstehen und diese auch nach dem übrigen Bundesrecht zulässig ist (Art. 23a RPG).

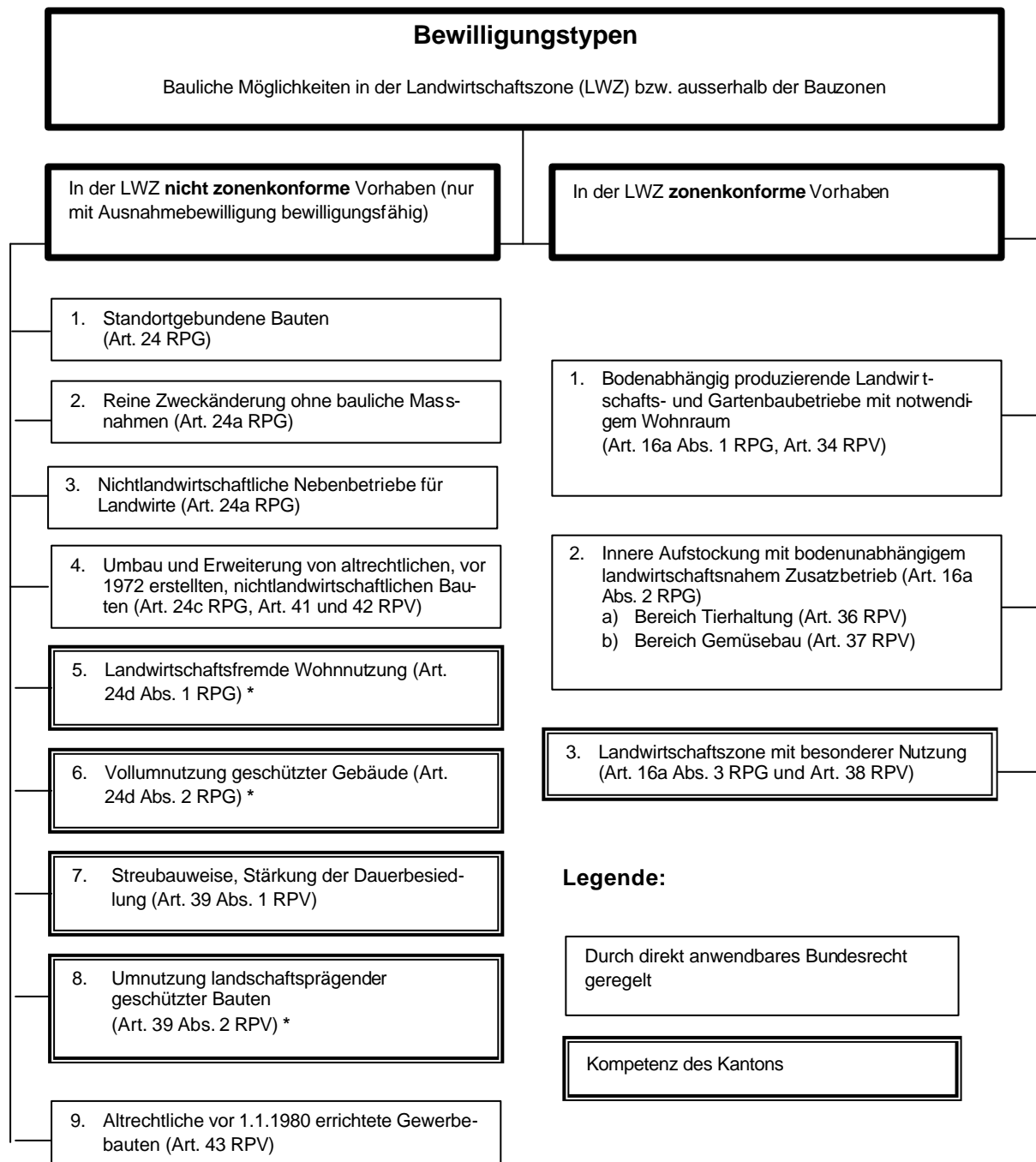
- Für bestehende zonenwidrige Bauten gilt neben der Bestandesgarantie der Grundsatz, dass diese teilweise geändert, massvoll erweitert oder wieder aufgebaut werden können, wenn sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind, d.h. wenn sie durch eine nachträgliche Änderung von Erlassen oder Nutzungsplänen zonenwidrig geworden sind und nicht etwa durch eine unbewilligte Zweckänderung. Das heisst konkret: Gestützt auf Art. 24c RPG sind Erweiterungen nur bei Bauten zulässig, welche vor dem 1. Juli 1972 (Inkrafttreten des Gewässerschutzgesetzes) erstellt oder später von der Bau- in eine Nicht-Bauzone umgeteilt worden sind. Nicht anwendbar ist Art. 24c RPG dagegen in all jenen (zahlreichen) Fällen, bei denen ein ehemaliges landwirtschaftliches Wohngebäude ohne Bewilligung bereits für nicht-landwirtschaftliche Wohnzwecke umgenutzt worden ist; eine Erweiterung der bestehenden Wohnfläche ist in diesem Fall also ausgeschlossen. Soweit Änderungen an zonenfremd gewordenen Bauten jedoch zulässig sind, wird das Mass neu bundesrechtlich abschliessend geregelt (Art. 42 der Verordnung über die Raumplanung, RPV). Demnach sind zulässig: Erweiterung um 30 %, maximal aber um 100 m²; Erweiterungen innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens werden nur zur Hälfte angerechnet. Analoge Bestimmungen gelten für zonenwidrig gewordene gewerbliche Bauten und Anlagen (Art. 37a RPG, Art. 43 RPV).
- Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über das Streusiedlungsgebiet sind auch mit dem revidierten Bundesrecht vereinbar und können grundsätzlich beibehalten werden. Neu sollen sie jedoch nicht nur für Bauernhäuser mit angebautem Ökonomieteil anwendbar sein, sondern für alle bestehenden Bauten, welche Wohnraum enthalten, z.B. also auch für frei stehende ehemalige landwirtschaftliche Wohnhäuser.

Neben den Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen bilden folgende Punkte weitere wesentliche Inhalte der vorliegenden Revision:

- Rücksichtnahme auf Behinderte und Betagte (Art. 29 ff.): Diese Materie war bisher in einem einzigen Artikel des Baugesetzes nur sehr rudimentär geregelt.
- Terrainveränderungen: Die Bestimmungen der Verordnung betreffend Terrainveränderungen vom 26. November 1973 (GS 706), werden, soweit sie nicht bereits in

anderen Erlassen geregelt sind, in die Bauverordnung aufgenommen. Die Verordnung kann deshalb aufgehoben werden.

- Verfahrenskoordination und Verfahrensfristen (Art. 70a ff.): In Vollzug von Art. 25 RPG werden Zuständigkeit und Verfahrensablauf bei Vorhaben geregelt, die eine Bewilligung mehrerer Stellen erfordern. Gleichzeitig werden für Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren Maximalfristen festgelegt; auch dies erfolgt in Ausführung von Bundesrecht (Art. 25a RPG).



* In diesen Fällen ist nicht vorgesehen, von der bundesrechtlich gegebenen Kompetenz Gebrauch zu machen; vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 65 ff. weiter hinten.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Ziff. I

Der Art. 1 ist wegen der Streichung des Bezirksrichtplanes im Gesetz ersatzlos aufzuheben.

Ziff. II

In Art. 11 Abs. 5 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung der Kantonalbank.

Ziff. III

Im Rahmen der Baugesetzrevision wurde die bereits in allen Bezirken gängige Praxis nachvollzogen, dass die Quartierpläne nicht mehr dem obligatorischen, sondern lediglich dem fakultativen Referendum unterstehen. Der Art. 14 Abs. 7 ist entsprechend anzupassen.

Ziff. IV.

Die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse von Behinderten und Betagten war in Art. 57 des Baugesetzes nur sehr rudimentär geregelt. Der neue Art. 59 legt neu zwei Grundsätze für die Rücksichtnahme auf Menschen mit Behinderungen fest: Neubauten mit Publikumsverkehr sowie Verkehrsanlagen sollen so ausgestaltet werden, dass sie für Behinderte zugänglich und benutzbar sind. Bei neuen Wohnbauten ab vier Wohnungen sollen die Grundsätze des anpassbaren Wohnungsbaus berücksichtigt werden. Die Art. 29 ff. der Verordnung konkretisieren diese Grundsätze.

Der Art. 29 Abs. 1 führt zunächst aus, was unter "Bauten mit Publikumsverkehr" zu verstehen ist. In Abs. 2 soll sicher gestellt werden, dass genügend geeignete Parkplätze für Autos von behinderten Menschen zur Verfügung stehen. Zur Frage, was als behindertengerechtes Bauen gilt, haben Fachverbände und -organisationen Richtlinien publiziert, auf welche sich Architekten und Bewilligungsbehörden bei der Planung von Bauten bzw. der Beurteilung von Baugesuchen abstützen können. In Abs. 3 wird die Standeskommission ermächtigt, solche Regeln und Richtlinien für das behindertengerechte Bauen verbindlich zu erklären.

Im Wohnungsbau war es bislang üblich, bei Mehrfamilienhäusern ab einer gewissen Anzahl Wohnungen eine bestimmte Anzahl behindertengerecht ausgebauter Wohnungen zu verlangen. Eine entsprechende Bestimmung kannte auch das bisherige Baugesetz (Art. 57 Abs. 2 BauG alt). Das konnte dazu führen, dass eine Behindertenwohnung gebaut wurde, für die es gar keinen Mieter gab. Umgekehrt wurde diese Wohnung von Nichtbehinderten belegt, wenn sie für einen Behinderten nötig gewesen wäre. Aufgrund solcher Erfahrungen empfehlen die

Fachverbände heute das Prinzip des anpassbaren Bauens: Es sollen nicht "auf Vorrat" und ohne konkretes Bedürfnis Wohnungen für Behinderte gebaut werden. Beim Neubau von Mehrfamilienhäusern mit vier und mehr Wohnungen soll jedoch sichergestellt werden, dass die Wohnungen im Bedarfsfall rasch an die Bedürfnisse Behinderter angepasst werden können. Nötig ist dabei in erster Linie vorausschauendes Planen bei der Gestaltung der Zugänge und Grundrisse. Vertikale und horizontale Hindernisse sollen möglichst vermieden oder aber so ausgestaltet werden, dass sie an die Bedürfnisse Behinderter angepasst werden können (Beispiele: Türbreiten rollstuhlgängig wählen; Treppen so dimensionieren, dass bei Bedarf ein Treppenlift eingebaut werden kann; Bewegungsflächen in Küche und Bad so dimensionieren, dass sich auch ein Bewohner im Rollstuhl darin bewegen kann usw.). Die Erfahrung zeigt, dass solch vorausschauendes Planen kaum zu Mehrkosten führt; so sind beispielsweise 80 cm breite Türen nicht teurer als solche mit einer lichten Breite von 70 cm. Mit dem anpassbaren Wohnungsbau können im Gegenteil die Kosten für die nachträgliche Anpassung an die Bedürfnisse Behinderter wesentlich gesenkt werden.

Der Art. 29b soll das Prinzip des anpassbaren Bauens auch auf neue gemeinsame Aussenanlagen bei Wohnüberbauungen übertragen: Diese sollen so geplant und erstellt werden, dass sie im Bedarfsfall für die Benützung durch Behinderte angepasst werden können. Dies gilt grundsätzlich; eine Ausnahme kann nur dann gestattet werden, wenn die topographischen Verhältnisse zu unverhältnismässigen Mehrkosten führen würden.

Ziff. V. und Ziff. VI.

Bei den Änderungen in Art. 32 und Art. 33 handelt es sich um redaktionelle Änderungen bzw. Präzisierungen.

Ziff. VII.

Bei der Definition, wann ein Dachgeschoss als Vollgeschoss gilt, wird bei lit. a, drittes Lemma, die Neigung des Steildaches neu auf 45° statt 40° festgelegt. Dadurch wird der gestalterische Spielraum etwas erweitert und ermöglicht, dass heute wieder vermehrt Steildächer eingesetzt werden.

Ziff. VIII.

Im neu formulierten Art. 59 des Baugesetzes wird festgehalten, dass Bauten mit mehr als vier Vollgeschossen einen Quartierplan voraussetzen. Der Art. 41 Abs. 3 der Verordnung präzisiert diese Bestimmung. Höhere Bauten sollen nur in den dafür geeigneten Zonen zulässig sein, nämlich in Kernzonen, dreigeschossigen Wohnzonen, Wohn- und Gewerbebezonen sowie in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen.

Ziff. IX.

Mit der Präzisierung im zweiten Satz von Art. 45 Abs. 1 wird festgehalten, dass bei ungleicher Verteilung der Grenzabstände in den Bauzonen, nicht aber in der Landwirtschaftszone, der Gebäudeabstand einzuhalten ist. Eine Ausnahme bildet die v.a. in der Kernzone von Appenzell verbreitete geschlossene Bauweise. Hier wäre das Einhalten von Gebäudeabständen eine unsinnige Anforderung, weshalb diese lediglich für die offene Bauweise gilt.

Ziff. X.

Die Bewilligungspflicht und die Regelbauvorschriften gelten grundsätzlich auch für Kleinstbauten und provisorische Bauten. Ausgenommen davon sind lediglich die Abstandsvorschriften, welche für diese Bauten von der Baubewilligungsbehörde im Einzelfall festgelegt werden können. Bislang war jedoch nirgends definiert, was als Kleinstbaute gilt. Das führte im Vollzug teilweise zu Unklarheiten. Der neu eingefügte Art. 49 Abs. 3 behebt diese Lücke und definiert den Begriff der Kleinstbaute. In Abs. 4 des gleichen Artikels wird präzisiert, dass bei Kleinstbauten und provisorischen Bauten Vorschriften im Einzelfall nur dann verfügt werden sollen, wenn es darum geht, Störungen (der Nachbarn, des Landschaftsbildes u.ä.) zu vermeiden oder allenfalls rückgängig zu machen.

Ziff. XI. und Ziff. XII.

Wie bereits erwähnt, ist das Bauen ausserhalb der Bauzonen seit der letzten Revision des eidg. Raumplanungsgesetzes vom Bundesrecht weitgehend abschliessend geregelt. Dies hat auch auf die Bauverordnung Auswirkungen: Die Art. 64 und 65 könnten an sich ersatzlos gestrichen werden. Der Klarheit und besseren Lesbarkeit halber sollen sie jedoch durch ausdrückliche Hinweise auf das Bundesrecht ersetzt werden.

Art. 64: Die Zulässigkeit von landwirtschaftlichen, d.h. zonenkonformen Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone ist abschliessend im Bundesrecht geregelt (vgl. Ziff. 1). Die Kantone haben lediglich festzulegen, nach welchen Kriterien und in welchem Verfahren die Gebiete bezeichnet werden, in denen Bauten und Anlagen der sogenannten Intensivlandwirtschaft zulässig sind. Dies erfolgt auf Stufe Gesetz (vgl. Art. 23a BauG neu). In Art. 64 BauV wird deshalb lediglich auf das eidgenössische Recht hingewiesen.

Art. 65

Auch die Zulässigkeit nichtlandwirtschaftlicher, also zonenfremder Bauten in der Landwirtschaftszone ist weitgehend bundesrechtlich geregelt. Der Art. 65 besteht deshalb nur noch aus einem Verweis auf das Raumplanungsgesetz.

Gewisse kantonale Handlungsspielräume bestehen aber dennoch (vgl. auch das Schema auf Seite 3). Zunächst besteht wie bisher die Möglichkeit, dass Kantone mit traditioneller Streusiedlung Zweckänderungen und Erweiterungen von Bauten mit Wohnungen als standortgebunden bewilligen können; von dieser Möglichkeit soll weiterhin Gebrauch gemacht werden (vgl. Bemerkungen zu Art. 65a - 65d). Darüber hinaus können die Kantone entscheiden, ob sie Art. 24d RPG anwenden wollen oder nicht; wenn ja, ist dies im kantonalen Recht ausdrücklich vorzusehen. Aufgrund der nachfolgenden Erwägungen kommt die Ständekommission jedoch zum Schluss, auf die Anwendung von Art. 24d RPG zu verzichten:

- Zu Art. 24d Abs. 1 RPG: Nach dieser Bestimmung kann das kantonale Recht vorsehen, in landwirtschaftlichen Wohnbauten landwirtschaftsfremde Wohnnutzungen zuzulassen. Gemäss einer auf den 1. Juli 2003 in Kraft gesetzten Änderung der eidgenössischen Raumplanungsverordnung sind innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens Erweiterungen um bis zu 60 % der bestehenden Wohnfläche, höchstens jedoch um 100 m² zulässig. Nicht zulässig wäre die Nutzung freistehender Ställe oder Scheunen für Wohnzwecke. In Anwendung von Art. 24d Abs. 1 RPG bzw. Art. 39 RPV können im Streusiedlungsgebiet jedoch differenziertere Bestimmungen festgelegt werden (vgl. dazu Art. 65a ff. BauV). Deshalb hätte die Anwendung von Art. 24d Abs. 1 RPG lediglich für das Sömmerungsgebiet praktische Bedeutung. Hier jedoch gingen die zulässigen Zweckänderungen zu weit: Es könnte dann jede Alphütte, welche Wohnraum aufweist, zu Wohnzwecken umgenutzt werden, und zwar sowohl zu Ferienzwecken wie auch als Dauerwohnsitz.
- Zu Art. 24d Abs. 2 RPG: Sieht das kantonale Recht die Anwendung dieser Bestimmung vor, wäre bei schutzwürdigen und grundeigentümergebunden unter Schutz gestellten Bauten die vollständige Zweckänderung zulässig (zwar unter den einschränkenden Bedingungen von Art. 24d Abs. 3 RPG). Dabei wäre die Umnutzung zu allen nichtlandwirtschaftlichen Zwecken, also auch zu gewerblichen, möglich. Die Bestimmung fände auf alle Arten von Bauten und Anlagen Anwendung (Wohnbauten, landwirtschaftliche Bauten, Gewerbe- und Industriebauten usw.).

Zusammenfassung: Weil das ganzjährig bewohnte Gebiet dem Streusiedlungsgebiet zugewiesen ist, stellt der Kanton Appenzell I.Rh. hinsichtlich der Frage, ob Art. 24d RPG angewendet werden soll, einen Sonderfall dar. Im Streusiedlungsgebiet werden die im Interesse einer dauernden Besiedlung notwendigen Umnutzungen und Erweiterungen für Dauerwohnbedürfnisse in den Art. 65a ff. BauV geregelt. Eine Ausdehnung analoger Nutzungsmöglichkeiten auf das Sömmerungsgebiet ist nicht erwünscht, ebenso wenig die vollständige Umnutzung geschützter Bauten zu Wohn- und/oder Gewerbebezwecken. Auf die Anwendung von Art. 24d RPG soll deshalb verzichtet werden.

Art. 65a

Wie bisher haben die Kantone die Möglichkeit, spezielle Vorschriften für Gebiete mit traditioneller Streubauweise zu erlassen. Ziel solcher Bestimmungen ist die Erhaltung einer dauerhaften Besiedlung ausserhalb der Bauzonen. Die bestehende, bisher v.a. landwirtschaftlich genutzte Wohnbausubstanz soll auch in Zeiten erhalten werden, da zahlreiche landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften frei werden. Die vorhandene Bausubstanz soll deshalb auch für nichtlandwirtschaftliches Wohnen genutzt und zudem an zeitgemässe Wohnbedürfnisse angepasst werden können.

Es ist an dieser Stelle jedoch zu betonen, dass es mit den Bestimmungen über das Streusiedlungsgebiet nicht darum geht, Zeugen der traditionellen Baukultur im Sinne des Kulturobjektschutzes zu schützen. Dies hat gestützt auf die Natur- und Heimatschutzverordnung zu geschehen und ist Aufgabe der Bezirke. Der neu revidierte Richtplan verpflichtet denn auch die Bezirke, den Schutz der Kulturobjekte voranzutreiben.

Eine zweite Einschränkung ist zu machen: Die Bestimmungen für das Streusiedlungsgebiet sollen zwar ermöglichen, dass die dort vorhandene Wohnbausubstanz nicht nur erhalten, sondern auch an die Bedürfnisse eines zeitgemässen Wohnens angepasst werden können. Das kann jedoch nicht so weit gehen, dass im Streusiedlungsgebiet durchwegs dieselben Ansprüche bezüglich Wohnstandard gestellt und erfüllt werden können wie in der Bauzone. So sollen zwar die Raumhöhen auch in einem ehemaligen Bauernhaus ein aufrechtes Gehen heutiger Bewohner zulassen (vgl. nachstehend bei Art. 65c); daraus darf jedoch nicht ein Anspruch auf Raumhöhen von beispielsweise 2.40 m abgeleitet werden. Wer ein Bauernhaus erwirbt, muss auch die Besonderheiten einer solchen Baute akzeptieren. Grundsätzlich sollen aber die bisherigen Bestimmungen für das Streusiedlungsgebiet weiter geführt werden. Gestützt auf die seit 1995 gesammelten Erfahrungen werden jedoch einige Modifikationen und Differenzierungen vorgeschlagen.

Der Art. 65a legt zunächst das Grundsätzliche fest: Nutzungsänderungen von landwirtschaftlichem in nichtlandwirtschaftliches Wohnen können im Streusiedlungsgebiet als standortgebunden bewilligt werden. Die Wohnungen müssen ganzjährig bewohnt werden, pro Gebäude sind max. zwei Wohnungen zulässig. Wo heute eine Wohnung vorhanden ist, kann somit - im Rahmen der Bestimmungen von Art. 65b bis 65d - eine zweite Wohnung eingebaut werden. Bestehen aber bereits zwei oder gar mehr Wohnungen, dann ist der Einbau einer weiteren Wohnung nicht zulässig. Diese Beschränkung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass aus raumplanerischer Sicht in erster Linie die Anzahl der Wohnungen massgebend ist, z.B. in Bezug auf die Belastung der bestehenden Verkehrs- und übrigen Infrastruktur.

Die Anforderungen sowohl bezüglich des Dauerwohnens wie bezüglich der Anzahl Wohnungen entsprechen dem bisherigen Recht. Dasselbe gilt für die Bestimmung in Abs. 2, wonach beim Festlegen der zulässigen Erweiterung bestehender Wohnflächen die bisher erteilten Ausnahmegewilligungen angerechnet werden. Dies entspricht der bisherigen Praxis beim Vollzug von Art. 24 RPG, bzw. Art. 65a BauV für das Streusiedlungsgebiet, wird der Klarheit halber nun jedoch ausdrücklich festgehalten. Bewilligungen nach Art. 39 RPV bzw. Art. 65a ff. BauV stellen Ausnahmen von den für das Gebiet ausserhalb der Bauzonen geltenden Regelvorschriften dar. Sie können nicht mit früher erteilten Ausnahmegewilligungen kumuliert und auch nicht wiederholt in Anspruch genommen werden. Es könnten sonst, im Sinne einer allenfalls auch bewusst eingesetzten "Salamitaktik", die für das Streusiedlungsgebiet geltenden Grenzen umgangen werden. Anzurechnen sind allfällige Ausnahmegewilligungen, die nach dem 1. Juli 1972 gestützt auf das Gewässerschutzgesetz bzw. - nach dem 1. Januar 1980 - gestützt auf Art. 24 des Raumplanungsgesetzes erteilt worden sind, ebenso allfällige Bewilligungen nach dem bisherigen Art. 65a Bauverordnung (in Anwendung seit August 1997). Die bereits erteilten Bewilligungen sind beim Bau- und Umweltschutzdepartement im Liegenschaftskataster erfasst.

Art. 65b

Nach der bisherigen Verordnung waren die Bestimmungen über das Streusiedlungsgebiet nur bei ehemaligen Bauernhäusern mit angebautem Ökonomietrakt anwendbar. Neu sollen die Bestimmungen für alle Bauten mit bestehendem Wohnraum im Streusiedlungsgebiet gelten, also auch für frei stehende landwirtschaftliche Wohngebäude und für alle übrigen, altrechtlich bewilligten Gebäude mit Wohnungen. Ausgeschlossen sind dagegen frei stehende Scheunen und Ställe oder andere Bauten, welche bisher keine Wohnung aufweisen. Der Klarheit halber werden die beiden Fälle, welche nicht gleich behandelt werden können, in je einem separaten Artikel geregelt. Der Art. 65b enthält die Regelung für die Bauernhäuser mit angebautem Ökonomieteil. Der Abs. 1 lässt weitergehende Umnutzungen für nichtlandwirtschaftliches Wohnen zu als der bisherige Art. 65a: Die Grenze für Erweiterungen wird von bisher 100 auf 150 m² erhöht und zwar unabhängig davon, in welchem prozentualen Verhältnis die Erweiterung zur bestehenden Wohnfläche steht. Die Erweiterungen haben grundsätzlich im bestehenden Gebäudevolumen zu erfolgen, also z.B. in Estrichgeschossen oder im Ökonomietrakt. In der Praxis stellen sich jedoch immer wieder Probleme, wenn es darum geht, angemessene Raumhöhen und Belichtungsverhältnisse sicher zu stellen. Der Art. 65b Abs. 2 soll in solchen Fällen adäquate Lösungen ermöglichen: Wenn zeitgemässe Raumhöhen oder Lichtverhältnisse nicht anders hergestellt werden können, sollen auch geringfügige Veränderungen der Gebäudehülle zugelassen werden. Gedacht wird dabei z.B. an ein Anheben der Dachtraufe oder an den Einbau von Dachgauben. Solche Veränderungen müssen

jedoch geringfügig sein. Zur Frage, was als geringfügige Veränderung zu betrachten sei, kann auf Art. 65d Abs. 2 verwiesen werden. Dieser besagt, dass Bewilligungen nach Art. 65b und 65c nur erteilt werden können, wenn die geänderte Baute die wesentlichen gestalterischen Elemente sowie die Proportionen der herkömmlichen Bauweise im Streusiedlungsgebiet übernimmt. Dieser Anforderung müssen auch Änderungen im Sinne von Art. 65b Abs. 2 entsprechen.

Art. 65c

Wie erwähnt, sollen die Bestimmungen für das Streusiedlungsgebiet neu auch für frei stehende Bauten, welche Wohnraum enthalten, gelten. Nach Art. 65c können Erweiterungen um bis zu 30 % bzw. maximal 100 m² bewilligt werden. Erweiterungen innerhalb des bestehenden Volumens werden nur zur Hälfte angerechnet; erfolgt die Erweiterung also ohne Volumenveränderung, kann sie bis zu 60 % der bestehenden Wohnfläche betragen. Die absolute Obergrenze von 100 m² gilt jedoch auch in diesem Fall.

Für kleinere, bestehende Wohnungen bringt der Art. 65c Abs. 2 eine Sonderregelung: Sie können in jedem Fall auf eine Grösse von 200 m² erweitert werden, auch wenn dadurch die Grenzen von Abs. 1 überschritten werden. Eine Wohnfläche von 200 m² entspricht einem zeitgemässen Standard, welcher ohne die Regelung von Abs. 2 bei bestehenden Wohnflächen unter 150 m² nicht erreicht werden könnte.

Art. 65d

In Abs. 1 wird lediglich auf die Voraussetzungen verwiesen, welche in der Raumplanungsverordnung (RPV) des Bundes für Bewilligungen im Streusiedlungsgebiet verbindlich aufgeführt sind. Im Unterschied zur geltenden Bauverordnung werden die Bestimmungen von Art. 39 RPV jedoch nicht mehr wiederholt. Neu wird in Abs. 2 jedoch umschrieben, wann "die äussere Erscheinung als im Wesentlichen gewahrt" gelten kann, wie dies Art. 39 Abs. 3 lit. c RPV verlangt. Abzustellen ist auf die prägenden gestalterischen Elemente der herkömmlichen Bauweise im Landwirtschaftsgebiet. Solche Elemente sind namentlich die Fassadengliederung sowie die Material- und Farbwahl. Wichtig ist auch, dass die Proportionen der Bauten gewahrt werden, was beispielsweise bei Anpassungen der Stockwerkhöhen oder bei Anbauten beachtet werden muss. Der Abs. 2 muss zwangsläufig allgemein bleiben, doch soll zum Ausdruck kommen, dass beim Vollzug der Art. 65b und 65c mit der vorhandenen Baub substanz sorgfältig umgegangen werden soll. Mit dem Abs. 3 wird sodann verdeutlicht: Sowohl die zulässige Erweiterung der Wohnnutzung als auch die dazu erforderlichen Nebenräume wie Garagen, Keller-, Estrich- und andere Abstellräume sind in erster Linie im bestehenden, für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigten Gebäudevolumen unterzubringen

(wobei anzumerken ist, dass frei stehende Scheunen, Schuppen u.ä. nicht für Wohnzwecke umgenutzt werden können). Nur wo das aus objektiven Gründen nicht möglich ist, kann ein An- oder Nebenbau in Betracht gezogen werden.

Ziff. XIII.

Der Wiederaufbau eines Gebäudes ausserhalb der Bauzone ist heute ebenfalls bundesrechtlich geregelt. Nach altem RPG bedurfte es für nichtlandwirtschaftliche Bauten noch einer kantonalen Ausführungsregelung zu Art. 24 Abs. 2. Nach neuem Bundesrecht gilt direkt anwendbar Folgendes: Bei landwirtschaftlichen Bauten ist die Zulässigkeit eines Wiederaufbaus nach den Regeln der Zonenkonformität in der Landwirtschaft zu beurteilen. Bei nichtlandwirtschaftlichen Bauten ist die Zulässigkeit des Wiederaufbaus anhand der Vorschriften von Art. 24c RPG über nicht mehr zonenkonforme Bauten zu beurteilen. Die Voraussetzungen für einen Wiederaufbau sind in Art. 42 Abs. 4 RRV festgehalten: Die Baute muss zum Zeitpunkt der Zerstörung oder des Abbruchs noch bestimmungsgemäss nutzbar gewesen sein und es muss an ihrer Nutzung ein ununterbrochenes Interesse bestehen. Eine geringfügige Verschiebung des Standortes ist zulässig, wenn dies objektiv geboten erscheint. Im Sinne eines Grundsatzes verweist der Abs. 1 auf das Bundesrecht, ohne dessen Bestimmungen zu wiederholen.

Für das Streusiedlungsgebiet wird in Abs. 2 eine Sonderregelung vorgeschlagen: Unter den in den lit. a und b genannten Voraussetzungen kann auch ein freiwilliger Abbruch und Wiederaufbau bewilligt werden. Erste Voraussetzung ist, dass die bestehende Baute nicht anders als durch einen Abbruch und Wiederaufbau in einen Zustand gebracht werden kann, der zeitgemässen Wohnbedürfnissen entspricht. Dabei ist allerdings zu wiederholen: Es kann nicht darum gehen, dass ausserhalb der Bauzonen bezüglich Wohnstandard der genau gleiche Massstab angesetzt wird, wie bei einer Baute in der Bauzone. Auch muss ein gestalterisch überzeugendes Neubauprojekt vorliegen, bevor ein Abbruch bewilligt werden kann.

Der Vollständigkeit halber ist noch darauf zu verweisen, dass es zur Frage des Abbruchs und Wiederaufbaus in Streusiedlungsgebieten noch keine Gerichtspraxis gibt. Der Vorschlag in Art. 66 Abs. 2 geht von der folgenden systematischen Rechtsauslegung aus: Die Art. 65a ff. stellen eine Anwendung von Art. 39 Abs. 1 RRV dar. Dabei geht es darum, in Gebieten mit traditioneller Streubauweise die Dauerbesiedlung zu erhalten. Wenn in einem solchen Gebiet eine bestehende Wohnbaute objektiv gesehen nicht anders als durch einen Abbruch und Wiederaufbau für dauerhaftes Wohnen nutzbar gemacht werden kann, dann muss das Vorhaben zulässig sein.

Ziff. XIV.

Anpassung des Verweises auf Art. 63 BauG.

Ziff. XV.

Mit Blick auf die vom RPG verlangte Verfahrenskoordination und auf die ebenfalls bundesrechtlich verlangten Behandlungsfristen (vgl. Art. 70a ff.) ist es wichtig, dass die Baubewilligungsbehörden die eingereichten Baugesuche auf Vollständigkeit überprüfen, unvollständige Gesuche zur Komplettierung zurückweisen und der verfahrensleitenden Behörde nur vollständige Gesuche weiterleiten. Dies wird in den Abs. 4 und 5 präzisiert. Um die Qualität der Gesuche zu verbessern, ist zudem vorgesehen, das Baugesuchsformular neu zu gestalten. Der neue Abs. 2 steht im Zusammenhang mit dem Einbau der Verordnung betr. Terrainveränderungen in die vorliegende BauV.

Ziff. XVI.

Der Art. 69a führt Art. 51 BauG aus. In Abs. 1 wird festgelegt, welche Baugesuche zwingend der Fachkommission gemäss Art. 51 Abs. 4 zur Stellungnahme vorgelegt werden müssen. Im Gegensatz zur heutigen Regelung, wonach der Natur- und Heimatschutzkommission sämtliche Baugesuche vorgelegt werden müssen, will man sich neu auf jene Baugesuche konzentrieren, welche sich an empfindlichen Standorten befinden. Das soll zu einer Entlastung der Kommission führen und es ihr dadurch ermöglichen, sich auf die wichtigen Fälle zu konzentrieren. Gestützt auf den letzten Satz von Abs. 1 können die Behörden allerdings auch in weiteren als den in den lit. a - c erwähnten Fällen eine Stellungnahme der Kommission einholen. Mit Abs. 1 möchte man im Weiteren die Bauherrschaften animieren, von sich aus frühzeitig den Kontakt mit der Fachkommission zu suchen: Wenn sie nämlich bereits ihrem Baugesuch eine Stellungnahme der Kommission beilegen, erübrigt sich der Beizug der Kommission durch die Baubewilligungsbehörde. Das Bewilligungsverfahren wird dadurch entsprechend verkürzt.

Die Weichen für die Art und Weise von baulichen Eingriffen in Ortsbilder und Landschaft werden in wesentlichem Masse bereits bei der Zonen-, Quartier- und Sondernutzungsplanung gestellt. Der Abs. 2 stipuliert deshalb, dass der Fachkommission im Rahmen der Vorprüfung solcher Instrumente Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden muss. Dasselbe wird auch für die Vorprüfung von Schutzregistern für Kultur- und Naturobjekte im Sinne der Natur- und Heimatschutzverordnung verlangt.

Die Fachkommission nach Art. 51 Abs. 4 BauG tritt an die Stelle der bisherigen Natur- und Heimatschutzkommission. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind mit den Art. 51 Abs. 4 BauG sowie Art. 69a BauV umfassend geregelt. Der Art. 37 der Natur- und Heimatschutzverordnung, welcher die Aufgaben der Natur- und Heimatschutzkommission regelt, kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden (vgl. dazu Art. 74 lit. i BauV).

Art. 70a

Mit dem Ziel, Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, hat der Gesetzgeber die Pflicht zur Verfahrenskoordination sowie die Pflicht, für solche Verfahren Fristen festzulegen, ins RPG aufgenommen. Der Art. 70a BauV führt die Bestimmung von Art. 68a Baugesetz über die Verfahrenskoordination aus. Das Gesetz hält lediglich fest, dass die Verfahrensleitung dem Bau- und Umweltdepartement obliegt. Der Art. 70a regelt den Verfahrensablauf im Detail. Aufgabe des Departements ist es, für die Koordination aller in die Kompetenz des Kantons fallenden Entscheide zu sorgen. Diese werden dem Gesuchsteller nicht direkt vom Kanton eröffnet, sondern an die Baubewilligungsbehörde weitergeleitet, welche sie zusammen mit dem eigenen Entscheid eröffnet.

Art. 70b – 70d

Die Art. 70b ff. legen die bei Baubewilligungsverfahren (Art. 70b) sowie bei der Genehmigung von Zonen- und Quartierplänen (Art. 70c) einzuhaltenden Fristen fest. In Anbetracht dessen, dass die Behandlungsfristen in unserem Kanton schon heute als sehr kurz gelten, muss betont werden, dass es sich bei den in Art. 70b Abs. 1 aufgeführten Fristen um Maximalfristen handelt. Bei Baubewilligungsverfahren wird die Verfahrensdauer erfahrungsgemäss u.a. von der Qualität der eingereichten Unterlagen entscheidend mitbestimmt. Deshalb ist die in Art. 69 BauV geforderte Überprüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit wichtig. Erst wenn die Unterlagen vollständig vorliegen, kann der Fristenlauf beginnen (vgl. Art. 70b Abs. 4). Der Abs. 5 von Art. 70b nennt sodann – abschliessend – die Fälle, welche zu einem Unterbruch des Fristenlaufes führen. Es sind dies in erster Linie Situationen, welche von den Bewilligungsbehörden nicht beeinflusst werden können. Nach lit. d) wird der Fristenlauf jeweils auch in der Hauptferienzeit, d.h. vom 15. Juli bis und mit 15. August unterbrochen. Damit soll sichergestellt werden, dass rechtsmittelfähige Entscheide den Betroffenen nicht während ihrer Ferien zugestellt werden müssen, nur damit die Baubewilligungsbehörden die Behandlungsfristen nach Art. 70b Abs. 1 einhalten können.

Kann eine am Verfahren beteiligte Stelle die Frist nicht einhalten, so hat sie dies unter Angabe der Gründe nach Art. 70d dem verfahrensleitenden Departement anzuzeigen. Dieses entscheidet dann über das weitere Vorgehen (z.B. Ansetzung einer neuen Frist).

Ziff. XVII.

Wie erwähnt, kann der Art. 37 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz ersatzlos aufgehoben werden. Die Aufgaben und Kompetenzen der an die Stelle der Natur- und Heimatschutzkommission tretenden Fachkommission sind in Baugesetz und -verordnung umfassend geregelt.

Ziff. XVIII.

Die Verordnung betreffend Terrainveränderungen vom 26. November 1973 (GS 706) kann aufgehoben werden. Zahlreiche Bestimmungen dieser Verordnung waren durch Baugesetz und -verordnung, Strassengesetz oder andere Erlasse (z.B. Umwelt- und Gewässerschutzgesetz) bereits abgedeckt. Um die Terrain-VO ersatzlos aufheben zu können, mussten Baugesetz und -verordnung nur noch geringfügig ergänzt werden, nämlich:

- Art. 66 Abs. 1 lit. d BauG: Rechtsgrundlage, um eine Kautionsverpflichtung oder einen Finanzierungsnachweis namentlich für die Sicherstellung von Rekultivierung und Endgestaltung von Deponien und Materialabbaustellen verlangen zu können;
- Art. 69 Abs. 2 BauV: Bestimmungen betr. Gesuchsunterlagen bei Gesuchen für Materialablagerungs- und Materialentnahmestellen.

Ziff. XIX.

Bei den zeichnerischen Erläuterungen zu Art. 49, Grenzabstand bei An- und Nebenbauten, wird ein Fehler korrigiert. Die Zeichnung illustriert die Grenzabstandsvorschriften für den Fall, dass sich Haupt- und Nebengebäude auf demselben Grundstück befinden. In der bisherigen Zeichnung war zwischen Haupt- und Nebengebäude ein Gebäudeabstand eingezeichnet. Ein solcher ist aber nach Art. 49 Abs. 3 (bisher Abs. 2) gerade nicht erforderlich, wenn sich Haupt- und Nebengebäude auf demselben Grundstück befinden.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend Revision der Verordnung zum Baugesetz (BauV) einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 9. September 2003

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Verordnung über das Bestattungswesen

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 43 des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998, die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953, die Verordnung über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährdeter Leichen sowie Transport von Leichen von und ins Ausland vom 17. Juni 1974 und Art. 27 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Friedhöfe

Art. 1

¹Die Bezirke als Träger des Bestattungswesens erteilen den Kirchgemeinden einen Leistungsauftrag zu dessen Erfüllung und tragen die entsprechenden Kosten. Grundsatz

²Die Zusammensetzung und Abgeltung der Kosten regeln sie durch Vertrag.

³Für Spezialfriedhöfe können Leistungsverträge mit weiteren Leistungserbringern abgeschlossen werden.

Art. 2

¹Die Errichtung, Erweiterung und Aufhebung von Friedhöfen bedürfen der Bewilligung durch das Gesundheits- und Sozialdepartement. Errichtung, Erweiterung und Aufhebung

²Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Anforderungen der öffentlichen Gesundheit und der Schicklichkeit gewährleistet sind.

II. Bestattungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3

¹Auf öffentlichen Friedhöfen sind Angehörige aller Konfessionen oder konfessionslose Verstorbene zu bestatten. Grundsatz

²Die Kirchgemeinden haben dafür zu sorgen, dass alle Verstorbenen, für deren Bestattung sie zuständig sind, schicklich bestattet werden.

³Die Kirchen regeln die Formen ihres Bestattungsritus selbstständig.

Art. 4

Wartefrist

¹Der Leichnam soll frühestens 48 und spätestens 72 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden.

²Die Wartefrist von 72 Stunden kann bis zu weiteren 72 Stunden verlängert werden, sofern der Leichnam in einer Leichenhalle oder in einem anderen hierzu besonders geeigneten Raum aufgebahrt wird und der Arzt, welcher die Leichenschau vornahm, keine Einwendungen aus Gründen der öffentlichen Gesundheit erhoben hat.

Art. 5

Beschaffenheit
der Särge

Bei Erdbestattungen muss der Sarg aus Weichholz oder aus leicht abbaubaren Materialien bestehen. Wurde er aufgrund der eidgenössischen Vorschriften über die Leichenüberführungen von einer Metallhülle umgeben, so ist die Leiche in einen Sarg aus Weichholz oder aus leicht abbaubaren Materialien umzusargen; vorbehalten bleiben gesundheitspolizeiliche Massnahmen.

Art. 6

Ort

Die Bestattungen haben auf einem den Vorschriften dieser Verordnung entsprechenden Friedhöfe zu erfolgen, soweit das Gesundheits- und Sozialdepartement nicht für besondere Fälle Ausnahmen gestattet.

Art. 7

Verstorbene ohne
Wohnsitz

Verstorbene, die nicht im Kanton wohnhaft waren und für deren Rückführung niemand aufkommt, werden kremiert. Die Urne wird während eines Jahres aufbewahrt und danach im Grab der Unbekannten beigesetzt.

2. Erdbestattungen

Art. 8

Gräberarten

¹Die Erdbestattungen sind in Reihengräbern vorzunehmen.

²Der Kirchenrat kann die Bestattung von Kindern bis zu einer von ihm festgesetzten Altersgrenze, jedoch höchstens bis zum 12. Altersjahr, in besonderen Reihen oder Feldern vorschreiben.

³Der Kirchenrat kann Priestergräber gestatten.

Art. 9

Die Angehörigen sind verpflichtet, im Rahmen der Friedhofsordnung für das Grabdenkmal und den Grabschmuck zu sorgen. Grabgestaltung

Art. 10

¹Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 20 Jahren seit der Bestattung, jene von Kindern in besonderen Reihen nicht vor Ablauf von 15 Jahren geöffnet werden. Grabesruhe

²Das Gesundheits- und Sozialdepartement kann Ausnahmen bewilligen.

3. Feuerbestattungen

Art. 11

¹Die Feuerbestattung ist vom Zivilstandsbeamten zu bewilligen, wenn glaubhaft dargetan wird, dass der Verstorbene die Einäscherung seines Leichnams wünschte oder, sofern keine Anhaltspunkte über den Willen des Verstorbenen vorhanden sind, seine verfassungsberechtigten Angehörigen oder Verwandten oder eine verfassungsberechtigte Person die Feuerbestattung verlangen. Besondere Voraussetzungen

²Überdies muss eine schriftliche Bewilligung des Arztes vorliegen, dass der Feuerbestattung kein Verdacht einer strafbaren Handlung entgegensteht.

Art. 12

¹Die Asche ist in der Regel in einem Urnengrab oder einer Urnennische beizusetzen. Beisetzung der Asche

²Auf Verlangen der Angehörigen des Verstorbenen wird die Asche in einem bestehenden Grab, in einem Gemeinschaftsgrab oder in einem anderen Grab des Friedhofes der zur Bestattung verpflichteten Kirchgemeinde beigesetzt oder den Angehörigen überlassen.

Art. 13

¹Die in der Urnennische, auf dem Urnengrabplatz oder im Erdgrab beigesetzte Asche ist mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren. Aufbewahrung der Asche

²Nach Ablauf dieser Frist wird die Asche im Gemeinschaftsgrab beigesetzt oder auf Wunsch den Angehörigen überlassen.

III. Leistungsauftrag

Art. 14

Bezirke, Kirchgemeinden und allenfalls weitere Leistungsträger vereinbaren Grundsätze, wie den Verstorbenen aus dem Gebiet des Auftraggebers bzw. der zuständi- Grundsatz

gen Kirchgemeinde ein schickliches Begräbnis auf dem Friedhof der entsprechenden Kirchgemeinde gewährleistet werden kann.

Art. 15

Anrechenbare
Kosten

¹In der Regel sind folgende Aufwendungen der Auftragsnehmerin abzugelten:

- a) Bereitstellung von genügend Grabstätten,
- b) Betrieb und Unterhalt der Gebäulichkeiten und Anlagen sowie künstlerische Gestaltung derselben,
- c) Anschaffung, Unterhalt und Ersatz der erforderlichen Maschinen und Gerätschaften,
- d) Pflege von Blumenrabatten und Einfriedungen,
- e) Regelung der Bestattungen von Verstorbenen mit den Angehörigen,
- f) Graböffnungen/Grabeindeckungen,
- g) Vornahme der Bestattungen,
- h) Anbringen der Umrandungen der Gräber, Grabfelder, Wege und Plätze,
- i) Schneeräumung und Beleuchtung,
- k) Räumung von Grabfeldern,
- l) Sanierung von Grabfeldern aus gesundheitspolizeilichen oder umweltschützerischen Gründen,
- m) Versicherung der Aufwendungen, die mit dem Bestattungswesen zusammenhängen,
- n) Administrative Verwaltung (Budget, Bilanz- und Erfolgsrechnung, Information des Auftraggebers, Rechnungsstellung),
- o) weitere Aufgaben, die für ein geordnetes Bestattungswesen und den Unterhalt der Friedhöfe erforderlich sind.

²Dem Auftraggeber ist jährlich eine Abrechnung zu unterbreiten und es ist ihm in die Belege Einsicht zu geben.

Art. 16

Schiedsgericht

Eine Schiedskommission bestehend aus dem Kantonsgerichtspräsidenten sowie zwei weiteren durch ihn bezeichneten Kantonsrichtern beurteilt Streitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis entstehen.

IV. Friedhofsordnung

Art. 17

Erlass, Inhalt und
Genehmigung

¹Die Kirchgemeindeversammlungen erlassen eine Friedhofsordnung.

²Sie bezeichnen darin die öffentlichen Friedhöfe und regeln insbesondere

- a) Einrichtung und Betrieb einer allfälligen Aufbewahrungshalle;
- b) Gestaltung und Benützung der öffentlichen Friedhöfe;
- c) Reihenfolge der Bestattungen;

- d) Grösse und Tiefe der Gräber;
- e) Grundzüge der Gebührenregelung ausserhalb des Leistungsauftrages.

³Die Friedhofreglemente bedürfen der Genehmigung durch die Standeskommission.

V. Übergangsbestimmungen

Art. 18

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 2004 in Kraft. Inkrafttreten

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Verordnung über das Bestattungswesen

1. Ausgangslage

Die Landsgemeinde vom 27. April 2003 hat der Ergänzung des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998 mit zwei neuen Artikeln (40 und 41) mit grossem Mehr zugestimmt. Die beiden Artikel regeln das Bestattungswesen, wobei als wesentliche Änderung die Zuständigkeit der Bezirke für das Bestattungswesen statuiert wurde. Der Landsgemeindebeschluss wird am 1. Januar 2004 in Kraft treten.

Zum Bestattungswesen sind auch Detailvorschriften notwendig. Der Entwurf für eine Verordnung über das Bestattungswesen ist dem Grossen Rat auf die zweite Lesung des Landsgemeindebeschlusses zur Orientierung zugestellt worden. Die Verordnung ist nunmehr zu beraten, da auch diese auf den 1. Januar 2004 in Kraft treten sollte.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 1

Was in Art. 41 Abs. 2 statuiert wurde, nämlich die Möglichkeit der Bezirke, das Bestattungswesen in Form eines Leistungsauftrages den Kirchgemeinden und weiteren Leistungserbringern zu übertragen, wird mit dem Art. 1 dahingehend konkretisiert, dass im Leistungsauftrag insbesondere die Zusammensetzung und die Abgeltung der Kosten zu regeln ist.

Gemäss Art. 41 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes können Leistungsaufträge auch mit weiteren Leistungserbringern, insbesondere für Spezialfriedhöfe abgeschlossen werden. Spezialfriedhöfe können u.a. solche sein, auf welchen nur bestimmte Personen, z.B. aufgrund ihrer Konfession, bestattet werden. Es wird aber stets im Ermessen des gelegenen Bezirkes liegen, derartige Leistungsverträge überhaupt abzuschliessen.

Art. 2

Eine Bewilligung des Gesundheits- und Sozialdepartementes für die Errichtung, Erweiterung und Aufhebung von Friedhöfen ist sowohl aus Gründen der öffentlichen Gesundheit als auch aus Gründen der Schicklichkeit notwendig. So wird das zuständige Departement zweifellos

auch die Meinung des Bau- und Umweltdepartementes bzw. der Fachstelle für Gewässerschutzwesen einzuholen haben, bevor es eine derartige Bewilligung erteilt. Es wird vom Departement im Rahmen einer Bewilligung aber auch geprüft werden müssen, ob die Schicklichkeit gewährleistet ist.

Art. 3

Friedhöfe, sofern es sich nicht um Spezialfriedhöfe handelt, mit deren Eigentümer die Bezirke eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, sind öffentlich. Mit dem Art. 3 Abs. 1 soll unmissverständlich zum Ausdruck kommen, dass auf diesen Friedhöfen Angehörige aller Konfessionen oder konfessionslose Verstorbene zu bestatten sind.

Im Entwurf, welcher dem Grossen Rat an der Februar-Session 2003 zur Orientierung zugestellt wurde, sah der Art. 3 Abs. 2 nicht nur vor, dass die Kirchgemeinden dafür zu sorgen haben, dass alle Verstorbenen, für deren Bestattung sie zuständig sind, schicklich bestattet werden müssen. Es war darin auch eine schickliche Überführung enthalten. Der Ausdruck "überführt" wurde gestrichen, da Überführungen von ausserhalb des Kantons oder aus dem Ausland sehr kostenintensiv sein können und es nicht Aufgabe der Gemeinden ist, diese Kosten zu übernehmen.

Art. 4

Es entspricht der Schicklichkeit, dass die Bestattung eines Verstorbenen nicht möglichst schnell geschieht. Andererseits soll diese Zeit auch nicht ungebührlich hinausgeschoben werden können, so dass in Art. 4 Abs. 1 festgelegt wird, der Leichnam sei spätestens 72 Stunden nach Eintritt des Todes zu bestatten. Andererseits ist, da heute die meisten Kirchgemeinden über Leichenhallen verfügen, die Flexibilität gewährleistet, wenn in Art. 4 Abs. 2 festgelegt wird, die Wartefrist von 72 Stunden könne bis zu weiteren 72 Stunden verlängert werden, sofern der Leichnam in einer Leichenhalle oder in einem anderen hiezu besonders geeigneten Raum aufbewahrt wird. Ausgenommen ist auch der Fall, in dem der Arzt, welcher die Leichenschau vorgenommen hat, aus Gründen der öffentlichen Gesundheit Einwendungen gegen eine Verlängerung erhebt.

Art. 5

Die Untersuchung verschiedener Friedhöfe hat gezeigt, dass die Verwesung ein echtes Problem darstellt und dass die Friedhöfe mit enormen Kosten saniert werden müssen. Diesem Prozess soll auch dadurch entgegengewirkt werden, dass Särge mit speziellem Holz verwendet werden müssen. Es wird deshalb in Art. 5 festgelegt, der Sarg müsse aus Weichholz oder aus leicht abbaubaren Materialien bestehen. In Bezug auf den Transport von

Leichen, welche ansteckungsgefährliche Krankheiten aufweisen und in Bezug auf den Transport von Leichen vom und in das Ausland gelten besondere eidgenössische Bestimmungen. So ist vorgeschrieben, dass die Leichenüberführung nur in einer Metallhülle geschehen darf. Um dem oben erwähnten Gedanken entgegen zu kommen, wird im Art. 5 zudem festgelegt, dass bei Leichenüberführungen in einer Metallhülle die Leiche in einen Sarg aus Weichholz oder aus leicht abbaubaren Materialien umzusargen ist.

Art. 6

Mit der Bestimmung des Art. 6 wird zum Ausdruck gebracht, dass die Standorte der heute bekannten Friedhöfe auch weiterhin die Regel darstellen werden. Es soll dem Gesundheits- und Sozialdepartement aber überlassen werden, in besonderen Fällen Ausnahmen (Baumfriedhöfe, Alpenfriedhöfe) zu gestatten.

Art. 7

Über den Art. 7 wurde bereits im Rahmen der Beratung der Revision des Gesundheitsgesetzes eingehend diskutiert. Der Kompromiss wurde schliesslich darin gefunden, dass auf Gesetzesstufe lediglich festgelegt werden solle, der Grosse Rat solle in Bezug auf Verstorbene, die nicht im Kanton wohnhaft sind und für deren Rückführung an den Wohnort niemand aufkommt, Regeln erlassen. Während für die Vertreter der Kirchgemeinden, welche diese Vorlagen bearbeiteten, in den genannten Fällen lediglich eine Erdbestattung in Frage kam, erschien es der Ständekommission richtig, in diesen Fällen die Kremation vorzusehen, die Urne während eines Jahres aufzubewahren und danach im Grab der Unbekannten beizusetzen.

Sie gab dieser Lösung den Vorzug, weil sie die Meinung vertrat, die Totenehre sei in diesem Falle besser gewährleistet, als wenn eine Erdbestattung erfolge und allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt eine Exhumierung vorgenommen werden müsste.

Art. 8 - 10

In den Art. 8 - 10 werden generelle Bestimmungen in Bezug auf die Gräberarten, die Grabgestaltung und die Grabesruhe festgelegt. Selbstverständlich steht es den Bezirken bzw. den Leistungserbringern frei, von diesen Regeln abzuweichen, sofern die entsprechende Vorgehensweise den Art. 8 - 10 nicht widerspricht.

Art. 11

Es ist naheliegend, dass an die Bewilligung für eine Feuerbestattung strengere Anforderungen gestellt werden müssen als an die übliche Erdbestattung. Diese kann vom Zivilstandsbeamten nur bewilligt werden, wenn glaubhaft dargetan werden kann, dass der Verstorbene die Einäscherung seines Leichnams gewünscht hat. Steht der Wille des Verstorbenen nicht fest, sollen in der aufgeführten Reihenfolge seine verfügungsberechtigten Angehörigen oder Verwandten oder eine verfügungsberechtigte Person diese verlangen können.

In der Fassung der Verordnung an der Februar-Session 2003 war festgehalten, dass diese Forderung lediglich die nächsten angehörigen Personen des Verstorbenen stellen können.

Art. 12 und 13

In den Art. 13 und 14 werden die Grundregeln für die Beisetzung der Asche festgelegt. Aus Art. 12 Abs. 2 geht unmissverständlich hervor, dass die Asche bzw. die Urne auch den Angehörigen überlassen werden kann.

Art. 14 - 16

Die Art. 14 - 16 enthalten Bestimmungen zum Leistungsauftrag. In diesem sind insbesondere auch über die anrechenbaren Kosten klare Vereinbarungen zu treffen (Art. 15). Streitigkeiten in Bezug auf den Leistungsauftrag sollen nicht durch die ordentlichen Gerichte, sondern durch ein Schiedsgericht entschieden werden (Art. 16).

Art. 17

Schliesslich wird in Art. 17 bestimmt, dass die Kirchgemeinden bzw. die Kirchgemeindenversammlungen eine Friedhofsordnung zu erlassen haben, in welcher insbesondere die Einrichtung und der Betrieb einer allfälligen Aufbewahrungshalle, die Gestaltung und die Benutzung der öffentlichen Friedhöfe, die Reihenfolge der Bestattungen, die Grösse und Tiefe der Gräber und die Grundzüge der Gebührenregelung enthalten sein müssen. Um diesbezüglich eine gewisse Einheitlichkeit zu gewährleisten, bedürfen diese Reglemente der Genehmigung der Standeskommission.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Verordnung über das Bestattungswesen einzutreten und diese im vorgeschlagenen Sinne zu verabschieden.

Appenzell, 23. September 2003

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Verordnung
über
das Bestattungswesen
vom**

Die Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung beantragt folgende Änderung:

In Art. 6 ist das Wort "Friedhöfe" durch "Friedhof" zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Korrektur.

Jahresbericht 2003
der Ausgleichkasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.

Der Jahresbericht 2003 kann der
AHV-/IV-Stelle Appenzell I.Rh.
bezogen werden.

Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat die Landrechtsgesuche von:

- Hergic-Kocanovic Mirzeta, geb. 13. November 1960 in Prijedor (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft Weissbadstrasse 27A, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Mirzeta Hergic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Hergic Nina, geb. 31. Mai 1984 in Prijedor (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft Weissbadstrasse 27A, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Nina Hergic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Dragomirovic Goran, geb. 11. Februar 1985 in Prnjavor (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, wohnhaft Gaishausstrasse 14, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Goran Dragomirovic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Hlobik-Lazarevic Joka, geb. 31. August 1968 in Loznica (Jugoslawien), kroatische Staatsangehörige, wohnhaft Mettlenstrasse 3, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Joka Hlobik das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Krause Mabrouk Stefanie, geb. 20. Januar 1974 in Ludwigshafen (Deutschland), deutsche Staatsangehörige, wohnhaft Alpsteinstrasse 13, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Stefanie Krause Mabrouk das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.